

(zu § 25 Abs. 2 Nr. 3 SRVwV)

Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung

- Gemeinsamer Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung mit Erlass vom 30.08.2005 durch BMGS (P25-18310-1-05) gültig ab: 01.01.2006
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 18.09.2007 durch BMAS (Ib5-18310-1-07) gültig ab: 01.01.2007
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 11.03.2009 durch BMAS (Ib5-18310-1-09) gültig ab: 01.01.2009
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 26.11.2009 (Änderungen 1 bis 4) durch BMAS (Ib5-18310-1-09) gültig ab: 01.01.2009
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 26.11.2009 (Änderung 5) durch BMAS (Ib5-18310-1-09) gültig ab: 01.01.2010
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 11.04.2011 durch BMAS (Ib5-18310-1-11) gültig ab: 01.01.2011
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 19.07.2012 durch BMAS (Ib5-18310-1-12) gültig ab: 01.01.2012
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 29.08.2013 durch BMAS (Ib5-18310-1-13) gültig ab: 01.01.2013
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 06.07.2015 durch BMAS (Ib5-18310-1-15) gültig ab: 01.01.2015
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 06.07.2015 durch BMAS (Ib5-18310-1-15) gültig ab: 27.01.2015
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 06.07.2015 durch BMAS (Ib5-18310-1-15) gültig ab: 01.01.2016
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 06.07.2015 durch BMAS (Ib5-18310-1-15) gültig ab: 01.01.2017
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 17.02.2017 durch BMAS (Ib5-18310-2017) gültig ab: 01.01.2017
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 11.12.2017 durch BMAS (Ib5-18310-Dezember 2017) gültig ab: 01.01.2017
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 18.11.2016 durch BMAS (Ib5-18310-2016) gültig ab: 01.01.2018
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 11.12.2017 durch BMAS (Ib5-18310- Dezember 2017) gültig ab: 01.01.2018
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 20.06.2018 durch BMAS (Ib5-18310- Juni 2018) gültig ab: 01.01.2019

- Änderungen des Kontenrahmens mit Erlass vom 07.04.2021 durch das BMAS (Ib5-18310- April 2021) gültig ab: 01.01.2021
- Änderungen des Kontenrahmens mit Erlass vom 28.09.2021 durch das BMAS (Ib5-18310- September 2021) gültig ab: 01.01.2021
- Änderungen des Kontenrahmens mit Erlass vom 28.09.2021 durch das BMAS (Ib5-18310- September 2021) gültig ab: 18.02.2021
- Änderungen des Kontenrahmens mit Erlass vom 28.09.2021 durch das BMAS (Ib5-18310- September 2021) gültig ab: 01.01.2022

Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung ab 01.01.2022

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung ist im Grundsatz numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut.

Er gliedert sich in

- a) Kontenklassen (erste Ziffer),
- b) Kontengruppen (erste und zweite Ziffer),
- c) Kontenarten (erste bis dritte Ziffer),

2. Die im Kontenrahmen vorgesehenen Kontenklassen (KK), Kontengruppen (KG) und Kontenarten (KA) sind für die Versicherungsträger bindend. Wenn mehrere Kontengruppen oder Kontenarten unter einer Bezeichnung zusammengefasst sind, können die Versicherungsträger den so bezeichneten Buchungsstoff auf diese Kontengruppen oder Kontenarten beliebig aufgliedern. Die nicht besetzten Stellen der Kontengruppen und Kontenarten dürfen die Versicherungsträger nicht für eigene Zwecke benutzen. Sie können jedoch die besetzten Kontenarten im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedern.
3. Die von den Versicherungsträgern benutzten Buchungsstellen sind als Konten zu bezeichnen und in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
4. Der Inhalt der aufgeführten Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten ist durch die gegebenen Bestimmungen zu den einzelnen Positionen bindend festgelegt.
5. Die sich im Finanzverbund der Deutschen Rentenversicherung (DRV) aus sog. Gemeinlast, Wanderversicherung, Wanderungsausgleich und Finanzausgleich ergebenden Beträge erfahren die Träger der DRV endgültig durch die Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI.

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

00	Barmittel und Giroguthaben	Zu 00 1. Barer Kassenbestand, Giroguthaben bei Kreditinstituten und sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel. 2. Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontengruppe nicht zu führen.
001	Barer Kassenbestand	
004	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbanken)	
006	Giroguthaben bei Kreditinstituten	
009	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	Zu 009 Die laufende Führung dieses Kontos ist den Versicherungsträgern freigestellt.
01	Termin- und Spareinlagen, Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen, Wertpapiere mit einer Laufzeit bis zu 380 Tagen	
010	Termineinlagen	Zu 010 1. Termingelder sind Gelder, für die eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist (Kündigungsgelder) oder die für einen bestimmten Zeitraum angelegt worden sind (Festgelder). 2. Auf den Konten sind die einzelnen Kreditinstitute zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Kreditinstitut ein besonderes Konto geführt oder die Bezeichnung des Kreditinstituts anderweitig festgehalten wird.
012	Spareinlagen	Zu 012 1. Geldanlagen, für die ein Sparbuch ausgestellt wurde. 2. Die Bestimmung zu 010 Nr. 2 gilt entsprechend. Ferner sind für jedes Guthaben der Tag der Einlage, die Kündigungsfrist bzw. die vereinbarte Laufzeit, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
014	Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu 380 Tagen	Zu 014 Die Bestimmungen zu 04 und 05 Nr. 1 und Nr. 3 und zu 015 bis 018 Nr. 3 gelten entsprechend.

015	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes „B“ bzw. „BN“	<p>Zu 015 bis 018</p> <p>1. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sind vom Bund, von der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG oder den Ländern ausgegebene, zum Nennwert rückzahlbare Geldmarktpapiere, bei denen der Erwerber die ihm zustehenden Diskontzin- sen von vornherein vom Kaufpreis abzieht.</p>
016	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen als Mobilisierungs- und Liquiditäts- papiere	<p>2. Die der Finanzierung des Bundes dienenden Geld- marktpapiere unterscheiden sich von den Mobilisie- rungs- und Liquiditätspapieren durch den Aufdruck „B“ bzw. „BN“.</p> <p>3. Beim Erwerb von Geldmarktpapieren sind die An- schaffungskosten einschließlich aller Nebenkosten zu buchen. Beim Verkauf bzw. bei der Einlösung der Pa- piere ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufs- bzw. Einlösungsbetrag abzüglich der Verkaufs- bzw. Einlösungskosten als Zinseinnahme unter 300 zu buchen.</p>
017	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG	
018	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Länder	
019	Anteile an Wertpapier-Spezial- fonds	<p>Zu 019</p> <p>Die Bestimmung zu 015 bis 018 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Erträge aus Anlagen dieser Art sind bei Kontenart 300 zu buchen.</p>
02/03	Forderungen	<p>Zu 02 und 03</p> <p>1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Forde- rungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf je- den Fall sind für den Jahresabschluss die Forderun- gen -ohne Forderungen auf Beiträge-, die das abzu- schließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäfts- jahre betreffen, zu erfassen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres feststehen (siehe zu 20 Nr. 2).</p> <p>2. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind in der Regel über die sachlich zutreffenden Auf- wands-, Ertrags- oder Vermögenskonten zu berichti- gen (siehe auch zu 360 bis 362 bzw. 660 bis 662).</p>

		3. Zu den Forderungen gehören auch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten, soweit sie Gegenstand der Forderung sind.
021	Forderungen aus dem Einzug der Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	
024	Forderungen aus der Bundesleistung nach § 215 SGB VI	
025	Forderungen auf Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	Zu 025 U. a. Forderungen auf Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie auf Erstattungen des Bundes von Verwaltungskosten (siehe auch KG 26 und KA 258).
026	Forderungen aus dem Finanzverbund	Zu 026 Forderungen aus dem Wanderversicherungsausgleich (§§ 223, 289, 289 a SGB VI) sowie dem Wanderungsausgleich (§ 223 Abs. 6 SGB VI), der Gemeinlast (§ 219 Abs. 1 SGB VI) und weitere Forderungen, die sich aus den Abrechnungen nach § 227 Abs. 1 und 1 a SGB VI ergeben und die auf gesetzlichen Leistungen der Rentenversicherung beruhen, sind als Forderungen aus dem Finanzverbund zu buchen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bucht hier auch die Forderungen aus dem Risikostrukturausgleich.
029	Forderungen auf Erstattungen des Bundes für Auftragsgeschäfte	Zu 029 Forderungen aus den Auftragsgeschäften der KK 8. Nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung: Forderungen aus den Auftragsgeschäften der Kontengruppe 84. Forderungen, die sich aus den Auftragsgeschäften für die anderen Träger der allgemeinen Rentenversicherung (KG 86) ergeben, sind unter 026 zu buchen.
030	Forderungen aus Leistungen zur Teilhabe	Zu 030 Außer Forderungen, die vom Versicherungsträger selbst geltend gemacht werden (z. B. im Rahmen des Kostenausgleichs), auch Forderungen der Eigenbetriebe, sofern sie nicht in deren Abrechnung enthalten sind; eine konsolidierte Bilanz ist zulässig. Außerdem Forderungen an Träger der Krankenversicherung aus der Durchführung von Auftragsgeschäften (z. B. noch nicht abgerechnete Vorschüsse für Übergangsgeld). Hier sind auch die Anteile

		anderer Leistungsträger auszuweisen, die im Rahmen des Persönlichen Budgets als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht werden.
031	Forderungen aus § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
032	Forderungen auf überzahlte Renten	Zu 032 Forderungen, die im selben Rechnungsjahr aufgerechnet werden können, brauchen nicht erfasst zu werden. Nach dem Bilanzierungsgrundsatz der Vollständigkeit gemäß § 10 Abs. 1 SVRV sind jedoch im Jahresabschluss alle noch offenen Forderungen auszuweisen.
033	Forderungen auf überzahlte Beiträge und Beitragszuschüsse zur KVdR und PVdR	
034	Forderungen auf Vermögenserträge	Zu 034 Alle bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen, aber noch nicht eingegangenen Vermögenserträge aus der Nachhaltigkeitsrücklage und dem Verwaltungsvermögen; entscheidend für die Erfassung ist der Fälligkeitstermin bis zum ersten Werktag des folgenden Geschäftsjahres, nicht der Zeitraum, für den die Erträge gelten. Außerdem können Zinsen, die ganz oder zum Teil für das abzuschließende Geschäftsjahr gelten, aber erst im neuen Jahr fällig werden, ebenfalls hier erfasst werden. Ein einmal gewähltes Verfahren darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
035	Forderungen aus dem Verwaltungssektor	Zu 035 Forderungen, die sich im Zusammenhang mit Verwaltungskosten ergeben; das sind u. a. Regressforderungen an eigene Bedienstete, Forderungen auf Rückzahlungen überzahlter Verwaltungskosten aller Art (siehe auch zu 135).
036	Forderungen auf überzahlte Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	Zu 036 Forderungen, die sich auf überzahlte Leistungen unter KG 54 ergeben. Die Bestimmung zu 032 gilt entsprechend.
037	Sonstige Forderungen	Zu 037 bis 039 U. a. Forderungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen
038	Sonstige Forderungen	
039	Sonstige Forderungen	

04	Schuldverschreibungen (einschl. verzinslicher Schatzanweisungen) mit einer Laufzeit von 381 Tagen bis einschließlich 4 Jahre	Zu 04 und 05
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Für jede Emission sind der Nennwert, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen sowie Ort und Art der Aufbewahrung der Wertpapiere auf dem Konto oder anderweitig festzuhalten. 2. Beim Erwerb von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen sind die Anschaffungskosten zu buchen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Die beim Erwerb von Wertpapieren anfallenden Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten, sondern Mindereinnahmen bei den Erträgen aus Zinsen. Die Stückzinsen sind - auch beim Verkauf - unter 301 zu buchen. Bei Verkauf, Einlösung oder Auslösung ist ein Differenzbetrag zwischen Buchwert und Erlös (abzüglich der dabei entstehenden Kosten) unter 361 bzw. 661 zu buchen. 3. Die Einordnung unter 04 oder 05 erfolgt nach der Restlaufzeit des Papiers zum Zeitpunkt des Erwerbs.
040	Schuldverschreibungen des Bundes, von Mitgliedstaaten der EG bzw. des EWR und der Schweiz	
041	Schuldverschreibungen der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG	
042	Schuldverschreibungen der Länder	
043	Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände	
044	Schuldverschreibungen des Lastenausgleichsfonds	Zu 044 Kassenobligationen der Lastenausgleichsbank.
045	Bankschuldverschreibungen	Zu 045 U. a. auch Pfandbriefe und Kommunalobligationen als sogenannte Kurzläufer.
05	Schuldbuchforderungen, Schuldverschreibungen und Anleihen (einschl. verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren	
050	Schuldbuchforderungen an den Bund und an Länder	

051	Schuldverschreibungen und Anleihen des Bundes	
052	Schuldverschreibungen und Anleihen der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG	
053	Schuldverschreibungen und Anleihen der Länder	
054	Schuldverschreibungen und Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände	
055	Schuldverschreibungen und Anleihen des Lastenausgleichsfonds	<p>Zu 055</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hierunter fallen die sogenannten „Erfüllungsschuldverschreibungen“ des Lastenausgleichsfonds sowie die Schuldverschreibungen der Lastenausgleichsbank, deren Erlös sie an den Lastenausgleichsfonds weiterleitet. 2. Die von der Lastenausgleichsbank im Rahmen ihres Eigengeschäftes begebenen Umschuldungsanleihen aus der Emission A von 1956 und der Emission B von 1958 sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.
056	Pfandbriefe	<p>Zu 056</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu den Pfandbriefen zählen auch Schiffspfandbriefe. 2. Pfandbriefe und Landesrentenbriefe der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.
057	Kommunalobligationen	<p>Zu 057</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu den Kommunalobligationen zählen auch Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalanleihen der Deutschen Girozentrale, Landesbankanleihen der Niedersächsischen Landesbank, Landesbodenbriefe und Landeskulturrentenbriefe sowie Schuldbuchforderungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, Bodenkulturschuldverschreibungen der Hannoverschen Landeskreditanstalt, kommunal verbürgte Anleihen zur Schiffsbaufinanzierung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Schuldverschreibungen mit anderen Bezeichnungen, wenn sie den Vermerk tragen „Ausgegeben nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“.

		2. Kommunalobligationen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.
058	Sonstige Bankschuldverschreibungen	<p>Zu 058</p> <p>1. Unter die sonstigen Bankschuldverschreibungen fallen insbesondere solche von Spezialkreditinstituten, wie von der Deutschen Genossenschaftskasse, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Industriekreditbank AG sowie der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank.</p> <p>2. Auf die Bestimmungen zu 055 Nr. 2, 056 Nr. 2 und 057 Nr. 2 wird verwiesen.</p>
059	Sonstige Schuldverschreibungen	<p>Zu 059</p> <p>Schuldverschreibungen von Unternehmen der Industrie und des Handels - gleichgültig ob privaten oder öffentlichen Rechts - (Industrieobligationen).</p>
06	Darlehen	<p>Zu 06 und 07</p> <p>Nur Vermögenswerte der Rücklage.</p> <p>Zu 06</p> <p>1. Auf den Konten sind die einzelnen Darlehensschuldner zu bezeichnen, wenn nicht für jeden Schuldner ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jedes Darlehen der Tag des Darlehensvertrages, der Tag der Auszahlung, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.</p> <p>2. Liegt der ausgezahlte Betrag unter oder über dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist bei der Kontenart 362 oder 662 zu erfassen.</p>
060	Darlehen an den Bund	<p>Zu 060</p> <p>Hierzu gehören auch etwa vorhandene Darlehen an das ERP-Sondervermögen.</p>
061	Darlehen an die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG	
062	Darlehen an die Länder	

063	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	
066	Darlehen an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	<p>Zu 066</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hierzu gehören auch Darlehen an sonstige Sozialversicherungsträger, die nicht Träger der RV sind. 2. Nicht hier, sondern unter 068 sind Darlehen an Kreditanstalten zu buchen, die Personen des öffentlichen Rechts sind.
067	Darlehen an öffentliche Unternehmen	<p>Zu 067</p> <p>Darlehen an solche Unternehmen, an deren Kapital die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden sowie deren Verbände) unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder auf die nach der Verfassung des Unternehmens die öffentliche Hand einen ausschlaggebenden Einfluss hat.</p>
068	Darlehen an Kreditinstitute	<p>Zu 068</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweckgebundene Darlehen (z. B. für den Wohnungsbau) und nicht zweckgebundene Darlehen; auch Darlehen an die Lastenausgleichsbank sowie durch hinterlegte Namensschuldverschreibungen gesicherte Darlehen. Die Darlehen an Kreditinstitute unterscheiden sich von den Einlagen bei diesen dadurch, dass für sie besondere Bedingungen festgelegt werden. 2. Auf die Bestimmung zu 066 Nr. 2 wird verwiesen.
069	Darlehen an sonstige Darlehensnehmer	<p>Zu 069</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darlehen an sonstige Darlehensnehmer sind alle nicht unter 060 bis 068 unterzubringenden Darlehen. 2. Nicht hierher gehören Darlehen des Verwaltungsvermögens (088 und 089) und Gehaltsvorschüsse an Bedienstete (097) sowie Darlehen nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben (s. Kontenart 433).
07	Grundpfandrechte, Grundstücke, Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds sowie Beteiligungen	
070	Grundpfandrechte an Wohngrundstücken	<p>Zu 070 und 071</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darlehen, die unmittelbar durch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden gesichert sind (z. B. Hypothekendarlehen). Nicht hierher, sondern nach 06 gehören

071	Grundpfandrechte an sonstigen Grundstücken	<p>Darlehen, die nicht unmittelbar, sondern nur zusätzlich dinglich gesichert sind, z. B. durch Verpfändung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder durch Bestellung einer Sicherungshypothek.</p> <p>2. Auf den Konten sind die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Schuldner zu bezeichnen. Ferner sind für jedes Grundpfandrecht die Nummern des Grundbuchs und des Grundbuchblattes sowie die Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach dem Inhalt des Grundbuchs, der Tag der Auszahlung des Geldbetrages, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.</p> <p>3. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist bei der Kontenart 362 zu erfassen.</p>
074	Bebaute Wohngrundstücke	<p>Zu 074 bis 077</p> <p>1. Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören; ferner auch Eigentumsanteile an solchen Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen.</p>
076	Sonstige bebaute Grundstücke	<p>2. Für jede Grundstückseinheit kann ein besonderes Konto angelegt werden. Grundstückseinheit ist in der Regel jede zusammenhängende Bodenfläche, auch mit mehreren Gebäuden, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Falls keine einzelne Nachweisung der Grundstückseinheiten in der Finanzbuchhaltung erfolgt, ist die Finanz- und Bestandsbuchhaltung sachlich und zeitlich zum Jahresende abzugleichen. Diese Abstimmung zum Jahresende ist bei integrierter Finanz- und Bestandsbuchhaltung nicht erforderlich.</p>
077	Unbebaute Grundstücke	<p>3. Zu buchen sind die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach DIN 276 je Grundstückseinheit, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der technischen Anlagen, die im Bauwerk eingebaut, daran angeschlossen oder damit fest verbunden sind (DIN 276 Kostengruppe 400) sowie die technischen Anlagen in Außenanlagen (DIN 276 Kostengruppe 550) auf gesonderten Konten nachzuweisen sind – soweit sie nicht als bewegliche Einrichtung bei 084 oder 085 zu buchen sind - und zwar zum vollen</p>

Betrag, also ohne Abzug mitübernommener Hypotheken, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten und dergleichen. Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören auch alle Nebenkosten einschließlich der Abbruchkosten und der persönlichen Verwaltungskosten für eigene Bauplanung und -leitung (siehe zu 326). Weiterhin sind hier die Kosten für nachträglich errichtete Gebäude, Umbauten, Erweiterungsbauten, Modernisierungen sowie nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von technischen Anlagen (DIN 276 Kostengruppe 400 und 550) und für sonstige Veränderungen eines Gebäudes einer Grundstückseinheit und für Bodenverbesserungen zu buchen, wenn sie im Einzelfall zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen. Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung und damit einhergehenden erheblichen Wert-erhöhung von Gebäuden und technischen Anlagen führen. Eine erhebliche Werterhöhung ist bei Gebäuden gegeben, wenn die Kosten der Maßnahme über dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen oberen Wert liegen. Liegen die Kosten der Maßnahme unter dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen unteren Wert, so sind sie unerheblich. Liegen die Kosten der Maßnahme zwischen den in den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung genannten Grenzwerten, liegt eine erhebliche Werterhöhung dann vor, wenn die Kosten der Maßnahme 0,5 v.H. der mit dem Baukostenindex fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich erheblicher Werterhöhungen der Gebäude übersteigen. Für Bodenverbesserungen gilt diese Regelung entsprechend. Für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von technischen Anlagen ist eine erhebliche Werterhöhung dann gegeben, wenn durch die Maßnahme eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit erreicht wird; entsprechend ist bei Veräuße-

rung bzw. Aussonderung zu verfahren. Nicht zu aktivieren sind Aufwendungen für Instandhaltung, sie sind als nicht werterhöhende Maßnahmen sofort erfolgswirksam zu verausgaben (siehe zu 746). In der Jahresrechnung ist eine gesonderte Ausweisung der technischen Anlagen vorzunehmen.

4. Gewinne oder Verluste aus Preisänderungen von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind erst beim Verkauf als außerordentlicher Aufwand oder Ertrag in Ansatz zu bringen.
5. Für die Gebäude und jede technische Anlage einer Grundstückseinheit sind mindestens einmal jährlich, und zwar am Ende des Geschäftsjahres Abschreibungen zu buchen. Diese sind auch im Jahr der Anschaffung bzw. der Fertigstellung und der Veräußerung entsprechend der Nutzungsdauer nach einem einheitlichen Abschreibungssatz zu buchen; dabei ist die Nutzungsdauer auf volle Kalendermonate abzurunden. Für die technischen Anlagen ist bei Beginn der Nutzung im ersten Kalenderhalbjahr der volle Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; beginnt die Nutzung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der halbe Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Bei der Veräußerung im ersten Kalenderhalbjahr ist der halbe Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; erfolgt die Veräußerung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der volle Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Die regelmäßigen Abschreibungen sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude bzw. der technischen Anlagen (einschließlich etwaiger Werterhöhungen im Sinne der Nr. 3) zu berechnen. Die Gebäude und auch die technischen Anlagen einer Grundstückseinheit sind bis auf 1, -- Euro abzuschreiben. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt jährlich für Gebäude der Rücklage 1, höchstens 2 v.H. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei voraussichtlich kürzerer Nutzungsdauer von Gebäuden einer Grundstückseinheit einen anderen Abschreibungssatz festsetzen. Für technische Anlagen beträgt der Abschreibungssatz je nach voraussichtlicher Nutzungsdauer 5 bis 33 1/3 v.H. Ein einmal festgelegter Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.

6. Die berechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, dass runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf nicht mehr als 10 v.H. des Abschreibungsbetrages ausmachen. Die Abschreibungsbeträge sind unter 80 als Aufwand zu buchen.
7. Wird der Wert eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer technischen Anlage dauerhaft erheblich gemindert, so ist eine außerplanmäßige Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen. Eine derartige Wertminderung ist bei Grundstücken und Gebäuden insbesondere dann anzunehmen, wenn der in Nr. 3 dieser Bestimmungen genannte obere Grenzwert für eine Maßnahme zur Beseitigung der Wertminderung überschritten würde. Eine erhebliche Wertminderung ist bei technischen Anlagen dauerhaft gegeben, wenn eine erhebliche dauerhafte Verschlechterung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit anzunehmen ist. Die Gegenbuchung geschieht unter 660.
8. Die Bestimmungen für Grundstücke gelten für grundstücksgleiche Rechte entsprechend.

078 Mittel der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds

Zu 078

Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage für Beamte und Versorgungsempfänger und die gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 für alle ab dem 01.01.2007 erstmals berufenen Beamtinnen und Beamten abzuführenden Beträge an den Versorgungsfonds sowie die Abfindungszahlungen gemäß des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen. Hier sind auch die bei entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen und die bei DO-Angestellten einbehaltenen Mittel nachzuweisen.

079 Beteiligungen

Zu 079

1. Anteile (Stammeinlagen) des Versicherungsträgers an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, soweit diese Beteiligungswerte nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.

2. Grundsätzlich gilt für die Bewertung von Beteiligungen der Anschaffungswert. Soweit es sich dabei um Anteile an einem Wohnungsbau-Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft handelt, ist die Bewertung nach einem auf dem Ertragswert berechneten Gesamtwert vorzunehmen. Der Ertragswert ist durch ein Gutachten von einem auf dem Gebiet des Bauwesens anerkannten Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen. Der Ertragswert ist jeweils nach fünf Jahren durch ein erneutes Gutachten zu überprüfen.

08 Verwaltungsvermögen

Zu 08

Ausschließlich Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören.

080 Bebaute Grundstücke für die
Verwaltung

Zu 080 bis 082

Es gelten die Bestimmungen zu 074 bis 077 Nrn. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 1 bis 6 sowie 9 und 10, Nr. 6 Satz 1, Nr. 7 und 8 entsprechend. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt jährlich für Wohn- und Verwaltungsgebäude 1, höchstens 2 v.H., für Gebäude der Eigenbetriebe 2, höchstens 4 v.H. Ist der Sozialmedizinische Dienst ausnahmsweise nicht im Verwaltungsgebäude untergebracht, sondern in Gebäuden von Eigenbetrieben oder in Gebäuden, die nur von ihm allein oder fast ausschließlich genutzt werden, so gelten die Abschreibungssätze für Gebäude von Eigenbetrieben. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei voraussichtlich kürzerer Nutzungsdauer von Gebäuden einer Grundstückseinheit einen anderen Abschreibungssatz zulassen.

081 Bebaute Grundstücke für die
Eigenbetriebe

082 Unbebaute Grundstücke

083 Anlagen in gepachteten Ge-
bäuden und Grundstücken

Zu 083

Kosten für solche baulichen Veränderungen, die Versicherungsträger an einem fremden Grundstück oder Gebäude vornehmen, ohne Rücksicht darauf, ob später noch vorhandene Werte vom Übernehmer erstattet werden oder nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu 074 bis 077 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 1 bis 6, sowie 9 und 10, Nr. 6 Satz 1 und Nr. 7 entsprechend. Die Abschreibung ist nach der geschätzten Nutzungsdauer zu berechnen.

084 Bewegliche Einrichtung für die
Verwaltung

Zu 084

1. Hier sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Gegenstände der beweglichen Einrichtung (Einrichtungsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen wie z. B. Fahrzeuge, Hardware, gekaufte sowie selbst erstellte und selbst genutzte Software) zu buchen, sofern sie nach § 11 SVRV zu aktivieren sind und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und eine Nutzungsdauer von zumindest drei Jahren hat (Ausnahme siehe Nummer 4). Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gegenständen der beweglichen Einrichtung sind, wenn sie zu einer erheblichen Werterhöhung führen, hier zu buchen. Eine erhebliche Werterhöhung ist dann gegeben, wenn durch die Maßnahme eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit erreicht wird. Wird von der Möglichkeit zur Bildung von Sammelposten gemäß § 11 Absatz 1 a SVRV Gebrauch gemacht, so sind diese hier zu buchen.
2. Nicht zu den Gegenständen der beweglichen Einrichtung gehören Gegenstände, die mit dem Gebäude niet- und nagelfest oder durch Einmauerung verbunden sind; diese Gegenstände sind in dem Umfang Bestandteil des Gebäudes, als sie nicht den technischen Anlagen zuzurechnen sind (siehe Bestimmungen zu 074 bis 077). Bücher und Karten sind ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert nicht zu aktivieren.
3. Zu den Gegenständen der beweglichen Einrichtung der Verwaltung zählen auch die vom Sozialmedizinischen Dienst genutzten Gegenstände der beweglichen Einrichtung. Ferner rechnen dazu die in Gebäuden des Rücklagevermögens vorhandenen Gegenstände.
4. Für Gegenstände der beweglichen Einrichtung sind mindestens einmal jährlich Abschreibungen zu buchen. Die Abschreibungen sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich erheblicher Werterhöhungen zu berechnen. Im Jahr der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme und im Jahr der Veräußerung sind Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zu berechnen. Beginnt die Nutzung im ersten Kalenderhalbjahr, so ist der volle Jahresbetrag

der Abschreibung in Ansatz zu bringen; beginnt die Nutzung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der halbe Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt für die bewegliche Einrichtung je nach der Nutzungsdauer 10 bis $33 \frac{1}{3}$ v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ein niedrigerer Abschreibungssatz als 10 v.H. ist ausnahmsweise bei langlebigen Einrichtungsgegenständen zulässig. Für Hard- und Software kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt und somit ein Abschreibungssatz von 100 v.H. angewendet werden. In Jahresrechnungen nach dem 31. Dezember 2020 kann die Regelung des Satzes 6 auch auf entsprechende Hard- und Software angewandt werden, die in früheren Geschäftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Ein einmal festgelegter regelmäßiger Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.

5. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, dass runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf jedoch nicht mehr als 10 v.H. des Abschreibungsbetrages ausmachen. Sammelposten sind im Jahr der Bildung und in den folgenden vier (Geschäfts-)Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Der Wert des Sammelpostens wird durch Veräußerung, durch Entnahmen oder Wertminderungen nicht beeinflusst.
6. Wird der Wert von Gegenständen der beweglichen Einrichtung dauerhaft erheblich gemindert, so ist eine außerplanmäßige Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen, die unter 662 gegenzubuchen ist. Eine erhebliche Wertminderung ist bei Gegenständen der beweglichen Einrichtung dauerhaft gegeben, wenn eine erhebliche dauerhafte Verschlechterung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit anzunehmen ist.
7. Werden Tiere gehalten, so gilt auch für diese die in Nr. 1 genannte Aktivierungsgrenze. Der Wert von Tieren ist zum Ende jedes Geschäftsjahres schätzungsweise zu ermitteln; die notwendigen Wertberichtigungen sind unter 362 oder 662 gegenzubuchen.

085	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe	<p>Zu 085</p> <p>Die Bestimmungen zu 084 Nr. 1, 2 und 4 bis 7 gelten entsprechend für die bewegliche Einrichtung der Eigenbetriebe.</p>
087	Beteiligungen	<p>Zu 087</p> <p>Vermögensrechte aus Beteiligungen - auch auf Grund von Mitgliedschaften - an Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen u. ä., soweit der Versicherungsträger diese Beteiligungen zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p>
088	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete	<p>Zu 088</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Darlehen an eigene Bedienstete. 2. Die Bestimmungen zu 06 gelten entsprechend.
089	Sonstige Darlehen	<p>Zu 089</p> <p>Alle sonstigen zum Verwaltungsvermögen rechnenden Darlehen.</p>
09	Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva	
090	Vorausgezahlte Versicherungsleistungen	<p>Zu 090</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hier sind für den Rechnungsabschluss die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für das folgende Jahr vorausgezahlten Versicherungsleistungen - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Beitragserstattungen, Wanderversicherungs- und Wanderungsausgleich sowie Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR und PVdR zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen. 2. Hier sind auch zur monatlichen Rechnungsabgrenzung die im Rahmen der Festsetzung von Postvorschüssen angeordneten Buchungen vorzunehmen. 3. Außerdem sind hier zur monatlichen Rechnungsabgrenzung die von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen der vorläufigen Ausgleichszahlungen mitgeteilten Buchungen vorzunehmen. 4. Vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind hier zur monatlichen Rechnungsabgrenzung die vorausgezahlten Versicherungsleistungen - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Beitragserstattungen, Wanderversicherungsausgleich sowie Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR und PVdR zu buchen; sie sind jeweils im

folgenden Monat auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.

091	Mittel und Beträge im Finanzverbund	Zu 091 1. Hier sind für den Rechnungsabschluss die geleisteten Mittel und Beträge nach §§ 219 und 227 SGB VI zu buchen. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.
093	Sonstige Rechnungsabgrenzung	Zu 093 1. Dieses Konto erfasst für den Rechnungsabschluss - abgesehen von den unter 090 und 091 zu buchenden Beträgen - die bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die erst das folgenden Geschäftsjahr betreffen; dazu gehören die im Dezember für Januar an die Deutsche Post AG gezahlten Vergütungen für Rentenauszahlungen sowie vorausgezahlte Gehälter, Mieten, Pachten u. ä. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die zeitliche Rechnungsabgrenzung zu den einzelnen Konten zu beachten. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.
094	Dauervorschüsse	Zu 094 Dauervorschüsse an fremde Rehabilitationseinrichtungen und ähnliche Institutionen sowie an Krankenkassen.
095	Betriebsmittelvorschüsse	Zu 095 Am Ende eines Geschäftsjahres festgestellte Restbeträge von Betriebsmittelvorschüssen an eigene und fremde Rehabilitationseinrichtungen und ähnliche Institutionen, wenn dieser Abrechnungssaldo nicht auf den Bestandskonten (z. B. 00, 08) enthalten ist. Während des Geschäftsjahres können diese Vorschüsse auf besonderen Verrechnungskonten abgerechnet werden.
097	Übrige Aktiva	Zu 097 U. a. Gehaltsvorschüsse sowie Darlehen für beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge.
099	Passives Reinvermögen (Überschuss der Passiva)	Zu 099 Es wird auf die Bestimmungen zu 19 verwiesen.

Kontenklasse 1 - Passiva

11	Kurzfristige Kredite	Zu 11 Kurzfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist oder einer festgelegten Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr.
110	Kurzfristige Kredite von Kreditinstituten	
119	Kurzfristige Kredite von sonstigen Stellen	
12/13	Verpflichtungen	Zu 12 und 13 Die Bestimmungen zu 02/03 gelten entsprechend.
121	Verpflichtungen aus dem Einzug der Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	
124	Verpflichtungen aus der Bundesleistung nach § 215 SGB VI	
125	Verpflichtungen aus sonstigen Zuschüssen und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	Zu 125 Die Bestimmung zu 025 gilt entsprechend.
126	Verpflichtungen aus dem Finanzverbund	Zu 126 Die Bestimmung zu 026 gilt entsprechend.
129	Verpflichtungen aus Erstattungen des Bundes für Auftragsgeschäfte	Zu 129 Die Bestimmung zu 029 gilt entsprechend.
130	Verpflichtungen aus Leistungen zur Teilhabe	Zu 130 Die Bestimmung zu 030 gilt entsprechend.
133	Verpflichtungen aus nachzahlenden Beiträgen zur KVdR und PVdR	
134	Verpflichtungen aus Schuldzinsen	Zu 134 Die Bestimmung zu 034 gilt entsprechend für die Schuldzinsen.
135	Verpflichtungen aus den Verwaltungskosten	Zu 135 Verpflichtungen aus Lieferungen und Dienstleistungen für die Verwaltung.
136	Sonstige Verpflichtungen	Zu 136 bis 139 Unter anderem Verpflichtungen aus der Anschaffung von zu aktivierenden Vermögenswerten.

137	Sonstige Verpflichtungen	
138	Sonstige Verpflichtungen	
139	Sonstige Verpflichtungen	
14	Verwahrunen	
140	Noch abzuführende Abgaben	Zu 140 Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) sowie Lohn- und Kirchensteuern und die als Versorgungsrücklage, Versorgungsfonds und die Abfindungszahlungen im Rahmen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 abzuführenden Beträge.
141	Allgemeine Verwahrunen	Zu 141 und zu 146 bis 149 Alle Beträge, die noch nicht endgültig gebucht werden können. Die Beträge sind unmittelbar nach Klärung auf die sachlich zutreffenden Konten umzubuchen.
142	Zur KVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach SGB V	Zu 142 und 144 1. In der Kontenklasse 5 werden die Renten in voller Höhe gebucht. Die von den Renten gem. § 255 SGB V einbehaltenen Beiträge zur KVdR (Rentner-Beiträge) werden unter den Kontenarten 142 und 144 erfasst. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI sind die Kontenarten 142 und 144 ausgeglichen. 2. Die Versicherungsträger sollen die von den Renten im Postzahlverfahren und die von den unmittelbar gezahlten Renten einbehaltenen Beträge sowie die zurückfließenden Eigenbeteiligungen mindestens monatlich jeweils auf gesonderten Buchungsstellen erfassen.
144	Zur KVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach dem KVLG 1989	
145	Zur PVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach SGB XI	Zu 145 1. In der Kontenklasse 5 werden die Renten in voller Höhe gebucht. Die von den Renten nach § 60 SGB XI einbehaltenen Beiträge zur PVdR (Rentner-Beiträge) werden unter der Kontenart 145 erfasst. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 145 ausgeglichen.

		2. Die Bestimmungen zu 142 und 144 Nr. 2 gelten entsprechend.
146	Sonstige Verwahrungen	Zu 146 U. a. noch abzuführende Mehrwertsteuer bei EG-Einkäufen.
147	Sonstige Verwahrungen	
148	Sonstige Verwahrungen	
149	Sonstige Verwahrungen	Zu 149 Hier sind auch die Vermögensanteile des Verwaltungsvermögens, die auf zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG entfallen, als Verwahrung zu buchen. Die hierauf entfallenden Abschreibungen sind hier zu vereinnahmen.
15	Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds	
150	Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds	Zu 150 Hier werden die unter der Kontenart 078 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage, die Mittel für den Versorgungsfonds und die Abfindungszahlungen im Rahmen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 passiviert.
16	Aufgenommene Darlehen und Liquiditätshilfe des Bundes	
162	Liquiditätshilfe des Bundes nach § 214 SGB VI	
169	Sonstige Darlehen	Zu 169 Die Bestimmung zu 06 gilt entsprechend.
17	Passive Grundpfandrechte	
170	Passive Grundpfandrechte	Zu 170 Die Bestimmungen zu 070 und 071 gelten entsprechend.
18	Rechnungsabgrenzung und sonstige Passiva	
180	Vorausgezahlte Bundeszuschüsse	Zu 180 1. Hier ist für den Rechnungsabschluss der im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für Januar des folgenden Jahres eingegangene Teil des Bundeszuschusses und des zusätzlichen Bundeszuschusses zu buchen; sie sind im Januar nach 25 umzubuchen. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend. 3. Vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hier zur monatlichen Rechnungsabgrenzung

der für den folgenden Monat eingegangene Teil des Bundeszuschusses zu buchen; er ist jeweils im folgenden Monat nach 25 umzubuchen.

181	Mittel und Beträge im Finanzverbund	Zu 181 1. Hier sind für den Rechnungsabschluss die eingegangenen Mittel und Beträge nach §§ 219 und 227 SGB VI zu buchen. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.
182	Vorauszahlungen auf den Wanderversicherungsausgleich	Zu 182 1. Hier sind für den Rechnungsabschluss die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für Januar des folgenden Jahres eingegangenen Vorauszahlungen des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung auf den Wanderversicherungsausgleich zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten umzubuchen. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 3 gilt entsprechend. 3. Für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt die Bestimmung zu 180 Nr. 3 für die eingegangenen Vorauszahlungen (Vorwegausgleich) nach §§ 223, 289, 289a SGB VI entsprechend; sie sind jeweils im folgenden Monat auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.
183	Sonstige Rechnungsabgrenzung	Zu 183 Dieses Konto erfasst für den Rechnungsabschluss alle übrigen bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Beträge, die erst das folgende Geschäftsjahr betreffen, zum Beispiel Ertragszinsen, die für das nächste Geschäftsjahr gelten (siehe auch zu 093 Nr. 1).
185	Betriebsmittelvorschüsse	Zu 185 Hier sind die am Ende eines Geschäftsjahres noch nicht durch Betriebsmittelvorschüsse abgedeckten Leistungen zu buchen (siehe auch zu 095).
188	Übrige Passiva	Zu 188 Alle auf den übrigen Konten der Kontenklasse 1 nicht unterzubringenden Passiva.
19	Reinvermögen (Überschuss der Aktiva)	Zu 19

1. Unter der Kontengruppe 19 ist der buchmäßige Wert des Reinvermögens des Versicherungsträgers (Kontenarten 001 bis 097 abzüglich Kontenarten 110 bis 188) auszuweisen. Ergibt sich beim Jahresabschluss ein passives Reinvermögen, so ist dieses in die Vermögensrechnung unter 099 einzusetzen.
2. Bei kameralistischer Buchführung brauchen die Konten unter 19 nicht geführt zu werden.

190	Verwaltungsvermögen	<p>Zu 190</p> <p>Dieses Konto erfasst den gesamten Bestand des Verwaltungsvermögens (Kontengruppe 08).</p>
194	Rücklage nach § 293 SGB VI	<p>Zu 194</p> <p>Hier wird die Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 293 SGB VI nachgewiesen.</p>
195	Nachhaltigkeitsrücklage nach § 216 SGB VI	<p>Zu 195</p> <p>Die Kontenart erfasst die Nachhaltigkeitsrücklage als Summe der Beträge aus den Kontengruppen 00 und 01, der Kontenarten 026 und 091, den Kontengruppen 04 bis 07 abzüglich der Beträge aus der Kontengruppe 11, den Kontenarten 126 und 181, den Kontengruppen 14, 15, 16 und 17.</p>
196	Sonstiges Reinvermögen (allgemeine Rentenversicherung)	<p>Zu 196</p> <p>Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung ergibt sich der hier zu erfassende Betrag als Summe der Beträge aus den Kontengruppen 02/03 (ohne 026) und 09 (ohne 091) abzüglich der Beträge aus den Kontengruppen 12/13 (ohne 126) und 18 (ohne 181).</p>
197	Sonstiges Reinvermögen (Knappschaftliche Rentenversicherung)	<p>Zu 197</p> <p>Für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt es sich um das Reinvermögen ohne Rücklage und Verwaltungsvermögen. Der hier zu erfassende Betrag ergibt sich als Summe der Beträge aus den Kontengruppen 00 bis 03 und 09 abzüglich der Beträge aus den Kontengruppen 11 bis 14 und 18.</p>

Kontenklasse 2 - Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

20	Pflichtbeiträge	Zu 20 <ol style="list-style-type: none">1. Alle Pflichtbeiträge für die nach §§ 1 bis 4 SGB VI und §§ 229 Abs. 1, 229a SGB VI versicherungspflichtigen Personen außer den Pflichtbeiträgen für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit (siehe Kontengruppe 22).2. Zu buchen sind die Beiträge, die im Geschäftsjahr kassenmäßig vereinnahmt werden; eine zeitliche Rechnungsabgrenzung der Beiträge am Jahresende ist nicht vorzunehmen.3. Zu Unrecht empfangene und zurückgezahlte Pflichtbeiträge sind auf den zutreffenden Beitragskonten zu buchen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf frühere Geschäftsjahre beziehen.
200	Pflichtbeiträge über die Einzugsstellen	Zu 200 <ol style="list-style-type: none">1. Alle Pflichtbeiträge für Arbeitnehmer, die im Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten sind und von den Einzugsstellen erhoben werden.2. Hier sind auch die nach § 28e Abs. 1 SGB IV als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.3. Hier sind ebenfalls Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI für versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigte und Beiträge des Arbeitgebers nach § 172 Abs. 3 SGB VI für versicherungsfrei geringfügige Beschäftigte zu buchen.
201	Pflichtbeiträge zur KSV	Zu 201 <p>Von der Künstlersozialkasse entrichtete Beiträge.</p>
202	Pflichtbeiträge von Handwerkern	Zu 202 <p>Unmittelbar eingezogene Pflichtbeiträge von Handwerkern.</p>
203	Sonstige unmittelbar entrichtete Pflichtbeiträge	Zu 203 <p>Alle durch Abbuchen von einem Girokonto eingezogenen oder mittels bargeldloser Überweisung eingegangenen oder bar eingezahlten Pflichtbeiträge mit Ausnahme der unter 202 und 22 zu buchenden Beiträge. Auch Beiträge aus Schadensersatzansprüchen nach § 119 SGB X und bei Versicherungspflicht auf Antrag.</p>

204	Pflichtbeiträge für Dienstleistende	Zu 204 Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende nach der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung sowie für Dienstpflichtige beim Bundesgrenzschutz nach der RV-Pauschalbeitragsverordnung.
206	Pflichtbeiträge bei Bezug von Krankengeld (KV)	
207	Pflichtbeiträge bei Bezug von Verletztengeld (UV)	
208	Pflichtbeiträge bei Bezug von Versorgungs-krankengeld (KOV)	
209	Pflichtbeiträge bei Bezug von Übergangsgeld (KOF)	
21	Freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge	Zu 21 Die Bestimmungen zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
210	Freiwillige Beiträge	Zu 210 1. Alle durch Abbuchen von einem Girokonto eingezogenen oder mittels bargeldloser Überweisung eingegangenen oder bar eingezahlten freiwilligen Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung. 2. Auch solche Zahlungseingänge, die als Beitragseinnahmen erkennbar sind, sich jedoch nicht sofort zutreffend buchen lassen. Nach Aufklärung sind diese Beiträge auf die zutreffenden Kontenarten umzubuchen.
215	Höherversicherungsbeiträge	Zu 215 Die Bestimmung zu 210 gilt entsprechend.
22	Weitere Pflichtbeiträge	Zu 22 Die Bestimmungen zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
220	Nachversicherungsbeiträge	
221	Pflichtbeiträge für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen	Zu 221 Pflichtbeiträge nach § 205 SGB VI.
222	Pflichtbeiträge für Pflegepersonen	Zu 222 1. Pflichtbeiträge für Pflegepersonen nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI. 2. Hier sind auch die nach § 170 Abs. 1 Nr. 6c SGB VI als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.

223	Beiträge für Kindererziehungszeiten	Zu 223 Beiträge nach § 177 SGB VI.
224	Pflichtbeiträge für Arbeitslosengeld-Empfänger	Zu 224 Hier werden die von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Pflichtbeiträge der Arbeitslosengeld-Empfänger gebucht.
225	Pflichtbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfänger	Zu 225 Hier werden die von der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern gezahlten Pflichtbeiträge der Arbeitslosengeld-II-Empfänger gebucht.
226	Pflichtbeiträge für Empfänger von Unterhaltsgeld und weiteren Leistungen	Zu 226 Hier werden die von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Pflichtbeiträge für Empfänger von Unterhaltsgeld und weiteren Leistungen gebucht.
23	Sonstige Beiträge	Zu 23 Die Bestimmungen zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
231	Wiederauffüllungsbeiträge	Zu 231 Beiträge nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.
232	Beiträge aus dem Versorgungsausgleich	Zu 232 Beiträge nach § 187 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI.
233	Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen	Zu 233 Beiträge nach § 187a SGB VI.
234	Beiträge bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung	Zu 234 Beiträge nach § 187b SGB VI.
24	Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder	
240	Säumniszuschläge und Mahngebühren	Zu 240 Im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallende Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen.
241	Buß- und Zwangsgelder	
25	Einnahmen aus Bundesmitteln	

250	Bundeszuschuss	<p>Zu 250</p> <p>Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung buchen hier den Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 2 SGB VI. Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier den Bundeszuschuss nach § 215 SGB VI.</p>
253	Erstattungen des Bundes für Pflichtbeitragszeiten und für Invalidenrenten an Behinderte	<p>Zu 253</p> <p>Erstattungen des Bundes nach § 291a SGB VI.</p>
254	Erstattungen des Bundes für Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	<p>Zu 254</p> <p>Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVsG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG, § 8 Abs. 1 ZVsG). Die Erstattungen für Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Erstattungen nach dem ZVsG sollen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt erfasst werden.</p>
255	Erstattungen des Bundes für überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	<p>Zu 255</p> <p>Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund überführter Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG).</p>
256	Erstattungen des Bundes für sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	<p>Zu 256</p> <p>Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund überführter Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG).</p>
257	Zusätzlicher Bundeszuschuss	<p>Zu 257</p> <p>Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung buchen hier den zusätzlichen Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 und 4 SGB VI.</p>
258	Erstattungen des Bundes für Verwaltungs- und Verfahrenskosten	<p>Zu 258</p> <p>Hier sind die Erstattungen des Bundes für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zu buchen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund bei der Erfüllung folgender gesetzlich übertragener Aufgaben entstehen:</p>

1. Bearbeitung und Zahlbarmachung von überführten und nicht überführten Leistungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach Anlage 1 und 2 AAÜG,
2. Funktion als zentrale Stelle für Altersvermögen (§ 81 EStG),
3. Funktion als zentrale Stelle für Pflegevorsorge (§ 128 Abs. 2 SGB XI).

259 Sonstige Erstattungen und Sonderzahlungen

Zu 259

Hier sind weitere Erstattungen und Sonderzahlungen des Bundes zu buchen. Dazu gehören zum Beispiel die Erstattungen nach § 291 SGB VI und die Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a SGB VI.

26 Erstattungen von den Versorgungsdienststellen

260 Erstattungen von Renten nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.

261 Erstattungen von Zusatzleistungen nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.

262 Erstattungen von Beitragsanteilen und -zuschüssen zur KVdR und PVdR nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.

263 Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.

264 Erstattungen von Verwaltungskosten nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23a NS-Abw.Ges.

265 Erstattungen nach § 290a SGB VI

- 268 Erstattungen nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI (ohne 269) **Zu 268**
Erstattungen von Renten, Zusatzleistungen sowie Beitragsanteilen und -zuschüssen zur KVdR und PVdR nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI.
- 269 Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen

30 Zinsen

Zu 30

1. Alle im Geschäftsjahr eingegangenen Erträge aus dem Verwaltungsvermögen und der Nachhaltigkeitsrücklage, soweit sie nicht ausdrücklich an anderer Stelle zu buchen sind. Dabei handelt es sich nicht um Verkaufserlöse und damit in Zusammenhang stehende Gewinne (siehe zu 360 bis 362).
2. Ferner alle bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen, aber noch nicht eingegangenen Vermögenserträge (siehe auch zu 034).

300 Zinsen aus Geldanlagen

Zu 300

1. Zinsen aus Giro Guthaben und Geldanlagen der KG 01. Bei Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen sowie Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 380 Tage ist hier die Differenz zwischen Ankaufs- und Einlösungsbetrag zu buchen. Schuldzinsen sind unter 600 zu buchen, wenn sie von den Kreditinstituten gesondert ausgewiesen werden.
2. Hier sind auch die Gewinne nach § 28 I Abs. 2 SGB IV zu buchen, die von den Einzugsstellen weiterzuleiten sind.
3. Hier sind auch negative Zinsen zu buchen.

301 Zinsen aus Wertpapieren und Schuldbuchforderungen

Zu 301

1. Zinseinnahmen aus den unter den Kontengruppen 04 und 05 aufgeführten Wertpapieren und Schuldbuchforderungen.
2. Auch Stückzinsen beim An- und Verkauf von Wertpapieren.

302 Zinsen aus Darlehen und Grundpfandrechten

Zu 302

Zinseinnahmen aus den unter der Kontengruppe 06 und den Kontenarten 070, 071, 088 und 089 aufgeführten Darlehen und Grundpfandrechten.

31 Sonstige Vermögenserträge

310 Erträge aus Beteiligungen

Zu 310

Erträge aus Beteiligungen aller Art, jedoch abzüglich der gegebenenfalls vom Versicherungsträger zu tragenden Kosten oder Abgaben. Ist ein Versicherungsträger an verschiedenen Unternehmungen beteiligt, dürfen Verluste

aus einer Beteiligung nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden (siehe zu 610).

- 311 Erträge aus Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen **Zu 311**
Einnahmen-(Haben-) Überschüsse aus der Kontengruppe 80. Besitzt der Versicherungsträger mehrere solcher Vermögensanlagen, so dürfen Verluste aus einer Anlage nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden.
- 313 Zinsen der Versorgungsrücklage **Zu 313**
Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 613 zu passivieren.
- 314 Zinsen des Versorgungsfonds **Zu 314**
Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel für den Versorgungsfonds gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen für alle nach dem 01.01.2007 erstmals berufenen Beamtinnen und Beamten erzielten Zinserträge zu buchen. Ebenso sind hier auch Zinserträge aus Abfindungszahlungen gemäß des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 614 zu passivieren.
- 318 Erlöse aus Sammelposten **Zu 318**
Hier sind die Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Sammelpostens zu buchen.
- 319 Übrige Erträge **Zu 319**
Alle sonstigen Erträge, die anderweitig nicht untergebracht werden können. Dazu gehören zum Beispiel Erträge aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- 32 Verwaltungseinnahmen**
- 320 Verwaltungseinnahmen aus Vermietung und Verpachtung **Zu 320**
Einnahmen (einschließlich Betriebskosten) aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen des Verwaltungsvermögens.

321	Erstattungen von Personalkosten und Versorgungsbezügen	<p>Zu 321 Erstattungen, die unmittelbar mit Aufwendungen der Kontengruppen 70 - 72 zusammenhängen.</p>
322	Einnahmen aus Versorgungsrücklagen, Versorgungsfonds und Versorgungslastenteilung	<p>Zu 322 Zuführungen aus der Auflösung von Versorgungsrücklagen und Versorgungsfonds und Einnahmen aus der Versorgungslastenteilung.</p>
323	Erstattungen von Sachkosten	<p>Zu 323</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstattungen, die unmittelbar mit Aufwendungen der Kontengruppen 73 - 75 zusammenhängen, soweit diese nicht der Kontenart 320 zuzuordnen sind. 2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierter beweglicher Einrichtung zu erfassen 3. Einnahmen aus Sachversicherungen sind hier zu buchen, soweit sie zur Deckung der Kosten für Instandhaltung dienen (siehe auch zu 395 bis 399). Ebenso sind hier die Rückvergütungen (Bonus) aus Sachversicherungen zu buchen.
324	Erstattungen von Kosten der Rechtsverfolgung	<p>Zu 324 Erstattungen, die unmittelbar mit Aufwendungen der Kontengruppe 77 zusammenhängen.</p>
325	Vergütungen von Anderen für Verwaltungszwecke	<p>Zu 325</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen für Verwaltungsaufgaben, die für Dritte geleistet werden, wie z. B. Prüfung der Beitragszahlung zur Unfallversicherung u. ä. Auch sind hier z. B. Erstattungen für Begutachtungen in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erfassen. 2. Hier bucht die bei der DRV Knappschaft-Bahn-See eingerichtete Organisationseinheit die Mittel, die ihr für die Personal- und Sachkosten sowie für die zurechnungsrechtliche und administrative Abwicklung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX erstattet werden.
326	Aktivierte Eigenleistungen	<p>Zu 326 Hier sind Einnahmen als Gegenposten für die Aktivierung der Personalkosten (z. B. für die eigene Bauplanung und</p>

		-leitung, für die selbst erstellte und selbst genutzte Software) zu buchen. Die hierzu im Laufe des Jahres unter 70 bis 72 gebuchten Personalkosten - ohne Versorgungsbezüge - sind spätestens für den Jahresabschluss hier und auf den zutreffenden Kontenarten unter 91 bis 93 zu buchen.
327	Erstattungen der Eigenbetriebe und der Beteiligungsgesellschaften	Zu 327 Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistung.
329	Sonstige Verwaltungseinnahmen	Zu 329 Sonstige Verwaltungseinnahmen, die auf den anderen Ertragskonten der Kontengruppe 32 sachlich nicht unterzubringen sind, aber im sachlichen Zusammenhang mit den Aufwendungen der Kontengruppen 70 - 79 stehen, wie z. B. Einnahmen aus Veröffentlichungen. Hier sind auch die Erstattungen der Ärzte aus den Nebentätigkeiten zu buchen.
33	Ersatz, Erstattungen, Zuzahlungen und Fördermittel für Leistungen zur Teilhabe sowie Fördermittel für Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation	Zu 33 1. Ersatz nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X sowie Erstattungen nach § 223 Abs. 3 SGB VI für Leistungen zur Teilhabe. 2. Dagegen sind Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe von Versorgungsdienststellen unter 26 und sonstige Erstattungen hierfür auf den entsprechenden Konten der Kontenklasse 4 (als Einnahmen) zu buchen (siehe zu 4). 3. Fördermittel nach § 31 SGB VI und § 287c SGB VI.
330	Ersatz von Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
332	AAÜG – Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe	Zu 332 Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Regionalträger für Leistungen zur Teilhabe im Zusammenhang mit überführten Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen nach dem AAÜG.
333	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe)	Zu 333 Erstattungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 223 Abs. 3 SGB VI.

- 335 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen **Zu 335**
Die Versicherungsträger sollen die von den Patienten zu vereinnahmenden Zuzahlungen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt nach Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und nach sonstigen Leistungen erfassen. Im Zusammenhang mit Zuzahlungen verbundene Zahlungen (z. B. Mahngebühren, Verzugszinsen und dergl.) sind von den eigentlichen Zuzahlungen getrennt zu erfassen.
- 336 Fördermittel zur Durchführung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation **Zu 336**
Hier sind die Fördermittel, die den Rentenversicherungsträgern für die Durchführung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX zur Verfügung gestellt werden, zu buchen.
- 337 Fördermittel des Bundes nach § 287c SGB VI **Zu 337**
Hier sind die zusätzlich in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 übertragenen Mittel des Bundes nach § 287c SGB VI an die allgemeine RV für sonstige Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI zu buchen.
- 34 Ersatz und Erstattungen für Renten, Zusatzleistungen und für Beitragserstattungen**
- 340 Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Renten) **Zu 340**
Erstattungen nach §§ 223, 289 und 289a SGB VI. Die Erstattungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für Renten der allgemeinen Rentenversicherung, die vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) zusammen mit Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlt werden, sind nicht hier, sondern bei KA 850 zu buchen.
- 341 Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Zusatzleistungen) **Zu 341**
Die Bestimmung zu 340 gilt entsprechend.
- 342 Ersatz von Zusatzleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X

343	Erstattung für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 224 SGB VI	Zu 343 Erstattung der Bundesagentur für Arbeit nach § 224 SGB VI.
344	Wanderungsausgleich	Zu 344 Von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 223 Abs. 6 SGB VI.
346	Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
347	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragserrstattungen)	Zu 347 Die Bestimmung zu 340 gilt für die Beitragerrstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend.
35	Ersatz und Erstattungen für Beitragsanteile und -zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner	
350	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR)	Zu 350 Die Bestimmung zu 340 gilt entsprechend.
351	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsanteile und -zuschüsse zur PVdR)	Zu 351 Die Bestimmung zu 340 gilt entsprechend.
356	Ersatz von Aufwendungen für die KVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
357	Ersatz von Aufwendungen für die PVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
36	Gewinne der Aktiva und der Passiva	

360	Gewinne der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	<p>Zu 360 bis 362</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Realisierte Gewinne beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände (wegen der Buchung von Erlösen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Sammelpostens wird auf die Bestimmung zu 318 und wegen der Buchung von Erlösen aus dem Verkauf von nicht aktivierter beweglicher Einrichtung wird auf die Bestimmung zu 323 Nr. 2 verwiesen). Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses – bei voll abgeschriebenem Vermögensgegenständen der volle Erlös – zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von dem Versicherungsträger zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind. 2. Gewinne aus Forderungen sind unter 362 zu buchen; sie entstehen dann, wenn eine über 662 abgeschriebene Forderung noch eingeht. Im Übrigen sind Forderungen in der Regel nicht über diese Kontenarten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags oder Vermögenskontenarten.
361	Gewinne der Wertpapiere	<p>Zu 361</p> <p>Auch außerordentliche Gewinne aus Beteiligungen an Wohnungsbau-Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft, die sich aus der Bewertung nach dem Ertragswert ergeben, sind hier zu buchen.</p>
362	Gewinne der sonstigen Aktiva	<p>Zu 362</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder des Versorgungsfonds (gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen) sowie der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 662 zu passivieren. 2. Die unter der Kontenart 662 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder

des Versorgungsfonds (gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen) sowie der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgswirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Soll vorzunehmen.

363 Gewinne der Passiva

Zu 363

1. Die Bestimmungen zu 360 bis 362 gelten sinngemäß.
2. Buchungen kommen hier nur ausnahmsweise in Betracht, zum Beispiel dann, wenn Kursgewinne bei Darlehen, die in ausländischer Währung zurückzuzahlen sind, entstehen.

37 Einnahmen aus dem Finanzverbund

370 Einnahmen aus dem Finanzverbund

Zu 370

Finanzverbund nach §§ 219 und 227 SGB VI.

38 Ausgleich der Erfolgsrechnung

380 Überschuss der Aufwendungen

Zu 380

Dieses Konto dient nicht der Buchung, sondern der Darstellung des Ausgleichs der Erfolgsrechnung im Haushaltsplan und Jahresrechnung nach § 69 Abs. 1 SGB IV.

39 Sonstige Einnahmen

393 Verzugszinsen

Zu 393

1. Zinsen aus Ersatzansprüchen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X, nach § 42 Abs. 3 SGB I, nach § 76 SGB IV.
2. Nicht hier, sondern unter Kontenart 240 sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen zu buchen.

394 Zuschuss des Bundes zu den gemäß G 131 gezahlten Versorgungsbezügen

395 Erträge aus Einrichtungen nach § 301 Abs. 2 SGB VI

Zu 395

Saldo der Aufwands- und Ertragsrechnung der Fachkliniken, die nach § 301 Abs. 2 SGB VI weiter betrieben werden.

398	Einnahmen aus der Rücklage nach § 293 SGB VI (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	<p>Zu 398</p> <p>Hier sind nach § 293 SGB VI die Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Rücklage des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung als Einnahmen zu buchen.</p>
399	Übrige Einnahmen	<p>Zu 399</p> <p>Alle dem Versicherungsträger zufließenden Einnahmen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören zum Beispiel Kassenüberschüsse, Beträge aus der Kontengruppe 14, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte, und Einnahmen aus Sachversicherungen, wenn die Minderung der Sachwerte eine außerplanmäßige Abschreibung notwendig gemacht hat (siehe auch zu 323 Nr. 3).</p>

Kontenklasse 4 - Leistungen zur Teilhabe

		Zu 4 Die von den Rentenversicherungsträgern im Rahmen des Kostenausgleichs erstatteten Beträge, die Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern und die Erstattungen nach § 42 Abs. 2 SGB I sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen (siehe zu 33). Ist eine Aufteilung auf einzelne Kontenarten nicht möglich, ist der Betrag der überwiegenden Zweckbestimmung entsprechend zu buchen.
40	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen (ohne Kontengruppen 41 und 42)	Zu 40, 41 und 42 Die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen) sind – soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren anfallen – unter 77 zu buchen.
400	Ambulante Leistungen	Zu 400 Aufwendungen für ambulante/teilstationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (ohne die unter 403 zu erfassenden).
401	Stationäre Leistungen in eigenen Rehabilitationseinrichtungen	Zu 401 Ausgabenüberschuss der eigenen Rehabilitationseinrichtungen; er ergibt sich als Unterschied zwischen den gesamten Aufwendungen (einschließlich der Abschreibungen) und den gesamten Einnahmen (Einnahmen von fremden Kostenträgern und Selbstzahlern sowie Betriebseinnahmen). Falls von der Möglichkeit, Gewinn-/Verlustvorträge zu bilden, Gebrauch gemacht wird, sind hier die mit festen Pflegesätzen abgerechneten Pflegekosten sowie gegebenenfalls die Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des lfd. Jahres zu buchen.
402	Stationäre Leistungen in fremden Rehabilitationseinrichtungen	Zu 402 Neben Pflegesätzen auch besonders in Rechnung gestellte Kosten der stationären Leistung, z. B. Aufwendungen für besonders teure Arzneien, Kurmittel, Kurtaxe u. a., nicht jedoch die Reise- und Transportkosten (siehe zu 409). Ferner Kosten der interkurrenten Erkrankungen, sofern die Kosten nicht in die Abrechnung eines Eigenbetriebes eingehen.

403	Hilfsmittel	Zu 403 Aufwendungen für die Leistungen nach § 15 Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 6 und § 47 SGB IX.
405	Übergangsgeld während der Leistung	Zu 405 und 407 1. Leistungen nach §§ 20, 21 SGB VI i.V.m. §§ 64 bis 72 SGB IX, einschließlich Ersatz-Übergangsgeld nach § 301 Abs. 1 SGB VI und vorgezogenes Übergangsgeld nach § 301 Abs. 1 Satz 2 SGB VI. 2. Es können die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen – anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge – gebucht werden. Ein einmal gewähltes Verfahren darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
407	Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 407 Übergangsgeld nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB IX.
408	Übergangsgeld bei stufenweiser Wiedereingliederung	Zu 408 Übergangsgeld nach § 71 Abs. 5 SGB IX.
409	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	Zu 409 Leistungen nach § 28 SGB VI i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und Abs. 2 sowie §§ 73 und 74 SGB IX.
41	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wegen Abhängigkeitserkrankungen und ergänzende Leistungen	Zu 41 Die Bestimmungen zu den Kontenarten in der Kontengruppe 40 gelten entsprechend.
410	Ambulante Leistungen	
411	Stationäre Leistungen in eigenen Rehabilitationseinrichtungen	
412	Stationäre Leistungen in fremden Rehabilitationseinrichtungen	
413	Hilfsmittel	
415	Übergangsgeld während der Leistungen	

417 Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

418 Übergangsgeld bei stufenweiser Wiedereingliederung

419 Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)

42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wegen psychischer Erkrankungen und ergänzende Leistungen

420 Ambulante Leistungen

421 Stationäre Leistungen in eigenen Rehabilitationseinrichtungen

422 Stationäre Leistungen in fremden Rehabilitationseinrichtungen

423 Hilfsmittel

425 Übergangsgeld während der Leistungen

427 Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

428 Übergangsgeld bei stufenweiser Wiedereingliederung

429 Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)

43 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen

430 Ambulante Leistungen

431 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen

432 Stationäre Leistungen in sonstigen Einrichtungen

Zu 42

Die Bestimmungen zu den Kontenarten in der Kontengruppe 40 gelten entsprechend.

Zu 431

Die Bestimmung zu 401 gilt entsprechend.

Zu 432

Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung, ferner im Zusammenhang mit der Berufsförderung darüber hinaus unmittelbar anfallende Aufwendungen, sofern sie nicht unter 439 zu buchen sind.

- 433 Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes **Zu 433**
Auch Ausgaben zur Existenzgründung, Zuschüsse an Arbeitgeber von Rehabilitanden und Leistungen (Zuschüsse und Darlehen) nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV). Die Tilgungen der nach der KfzHV gewährten Darlehen sind hier ebenfalls zu buchen. Ohne Ausgaben für die Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (§ 49 Abs. 4 SGB IX).
- 435 Übergangsgeld während der Leistungen **Zu 435 und 437**
Die Bestimmungen zu 405 und 407 gelten entsprechend.
- 436 Übergangsgeld im Anschluss an die Leistungen **Zu 436**
Übergangsgeld nach § 71 Abs. 3 und 4 SGB IX.
- 437 Übergangsgeld zwischen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **Zu 437**
Die Bestimmung zu 407 gilt auch hier.
- 438 Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (insbesondere Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung) **Zu 438**
Ausgaben für die Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere für die Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung einschließlich der hiermit verbundenen ergänzenden Leistungen (§ 16 SGB VI i.V.m. §§ 49 Abs. 4 und 65 Abs. 3 SGB IX).
- 439 Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge) **Zu 439**
Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend. Der Gründungszuschuss nach § 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX ist hier ebenfalls – auf einer gesonderten Buchungsstelle – zu erfassen.
- 44 Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden**
- 440 Beiträge zur Krankenversicherung **Zu 440 bis 443**
Vom Versicherungsträger entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit nach § 349 SGB III. Auch Beitragszuschüsse an privat Kranken- und pflegeversicherte nach § 258 SGB V bzw. § 61 Abs. 5 SGB XI.
- 441 Beiträge zur Unfallversicherung
- 442 Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit

- 443 Beiträge zur Pflegeversicherung
- 45 Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe**
- 450 Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe) **Zu 450**
Erstattungen an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 223 Abs. 3 SGB VI.
- 452 AAÜG – Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe (Deutsche Rentenversicherung Bund) **Zu 452**
Dieses Konto dient der Deutschen Rentenversicherung Bund dazu, ihre Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, die im Zusammenhang mit überführten Zusatz- und Sondersorgungsleistungen nach dem AAÜG stehen, in Höhe des auf sie entfallenden Erstattungsbetrags nach § 2 Abs. 4 der AAÜG-Erstattungsverordnung aus der KK 4 auszubuchen und unter der KG 57 als Aufwand einzubuchen. Die gesamten Erstattungen des Bundes nach § 2 Abs. 4 der AAÜG-Erstattungsverordnung sind auf den Konten 254 bis 256 zu vereinnahmen.
- 46 Sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI und nach § 287c SGB VI sowie Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation**
- 460 Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben **Zu 460**
Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben, die von den Leistungen nach den §§ 14, 15, 15a, 16 und 17 SGB VI sowie den ergänzenden Leistungen nach § 64 SGB IX nicht umfasst sind; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 791).
- 461 Übergangsgeld bei Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben **Zu 461**
Übergangsgeld nach §§ 20, 21 SGB VI i.V.m. §§ 65 ff SGB IX.
- 462 Onkologische Nachsorgeleistungen **Zu 462**
Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI; auch Reise und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 791).
- 463 Übergangsgeld bei onkologischen Nachsorgeleistungen **Zu 463**
Die Bestimmung zu 461 gilt auch hier.

464	Zuwendungen für Einrichtungen	Zu 464 Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.
465	Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation	Zu 465 Hier sind die Aufwendungen, die den Rentenversicherungsträgern bei der Durchführung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX entstehen, zu buchen.
466	Fördermittel des Bundes für sonstige Leistungen zur Teilhabe gemäß § 287c SGB VI	Zu 466 Hier sind die Ausgaben aus der zusätzlichen Förderung des Bundes für sonstige Leistungen der Teilhabe nach § 287c SGB VI zu buchen.
47	Leistungen zur Prävention (§ 14 SGB VI), Kinderrehabilitation (§ 15a SGB VI) und Nachsorge (§ 17 SGB VI)	
470	Leistungen zur Nachsorge	Zu 470 Leistungen zur Nachsorge nach § 17 SGB VI (ohne die unter 462 zu erfassenden Aufwendungen); auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 791).
471	Übergangsgeld bei Leistungen zur Nachsorge	Zu 471 Übergangsgeld nach §§ 20 und 21 SGB VI i.V.m. §§ 65 ff SGB IX (ohne die unter 463 zu erfassenden Aufwendungen).
472	Stationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit (Stationäre Leistungen zur Prävention)	Zu 472 Stationäre Leistungen zur Prävention nach § 14 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 791).
473	Übergangsgeld bei stationären medizinischen Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit (Übergangsgeld bei stationären Leistungen zur Prävention)	Zu 473 Die Bestimmung zu 461 gilt auch hier.
474	Leistungen zur Kinderrehabilitation	Zu 474

Leistungen zur Kinderrehabilitation nach § 15a SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 791). Soweit stationäre Rehabilitation für Kinder in eigenen Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt werden, gilt die Bestimmung zu KA 401 entsprechend.

- 476 Nichtstationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit (Nichtstationäre Leistungen zur Prävention) **Zu 476**
Nichtstationäre Leistungen zur Prävention nach § 14 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 791).
- 477 Übergangsgeld bei nichtstationären medizinischen Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit (Übergangsgeld bei nichtstationären Leistungen zur Prävention) **Zu 477**
Die Bestimmung zu 461 gilt entsprechend.
- 48 Persönliches Budget**
- 480 Persönliches Budget nach § 29 SGB IX **Zu 480**
Hier sind die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe durch ein Persönliches Budget zu buchen. Soweit das Persönliche Budget als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht wird, sind die Anteile anderer Träger gegenzubuchen und als Forderung in der Kontenart 030 auszuweisen.

Kontenklasse 5 - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen

		Zu 5 Rückflüsse von Renten- und Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Aufwendungen zur KVdR und PVdR sowie erstattete Vorschüsse nach § 42 Absatz 2 SGB I sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen.
50	Rentenzahlungen	Zu 50 1. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung buchen hier die durch den Renten Service ausgezahlten und die unmittelbar gezahlten Renten. 2. Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind nicht hier, sondern zutreffend unter Kontengruppe 54 zu buchen.
500	Renten wegen Alters	Zu 500 bis 502 An Berechtigte im Inland und im Ausland gezahlte Renten – ohne Vertragsrenten.
501	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
502	Renten wegen Todes	
503	Vertragsrenten – Renten wegen Alters	Zu 503 bis 505 Renten, die aufgrund von zweiseitigen oder mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen bzw. aufgrund der EU-Verordnungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit gezahlt werden.
504	Vertragsrenten – Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
505	Vertragsrenten – Renten wegen Todes	
508	Abschlagszahlungen für die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	Zu 508 Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung buchen hier die Abschlagszahlungen für die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) ausgezahlten Renten, Zusatzleistungen sowie

	<p>nung) im Beitrittsgebiet ausgezahlten Leistungen für die allgemeine Rentenversicherung</p>	<p>Aufwendungen für die KVdR und PVdR. Für den Jahresabschluss sind die erstatteten Beträge den zutreffenden Konten der Kontengruppe 50, 54, 56 und 58 zuzuordnen; die Kontenart 508 ist dann ausgeglichen.</p>
51	<p>Unmittelbar gezahlte Renten (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und den Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung)</p>	<p>Zu 51</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hier bucht der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von ihm ausgezahlten Rentenanteile der allgemeinen Rentenversicherung. Die ausgezahlten Beträge sind getrennt nach Rentenarten zu buchen. Die entsprechenden Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind unter der Kontengruppe 54 zu erfassen. 2. Der Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung bucht hier die von ihm unmittelbar gezahlten Zusatzrenten.
510	Renten wegen Alters	<p>Zu 510 bis 512</p> <p>An Berechtigte im Inland und im Ausland gezahlte Renten – ohne Vertragsrenten.</p>
511	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
512	Renten wegen Todes	
513	Vertragsrenten – Renten wegen Alters	<p>Zu 513 bis 515</p> <p>Die Bestimmung zu 503 bis 505 gilt entsprechend.</p>
514	Vertragsrenten – Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
515	Vertragsrenten – Renten wegen Todes	
52	<p>Knappschaftliche Renten und Rentenanteile (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</p>	<p>Zu 52</p> <p>Hier bucht der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von ihm ausgezahlten Renten und Rentenanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die ausgezahlten Beträge sind getrennt nach Rentenarten zu buchen. Die entsprechenden Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind unter der Kontengruppe 55 zu erfassen.</p>
520	Renten wegen Alters (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	<p>Zu 520 bis 522</p> <p>Die Bestimmung zu 510 bis 512 gilt entsprechend.</p>
521	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (nur für den	

	Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
522	Renten wegen Todes (nur für Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
523	Vertragsrenten – Renten wegen Alters (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	Zu 523 bis 525 Die Bestimmung zu 503 bis 505 gilt für die unmittelbar gezahlten Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.
524	Vertragsrenten – Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
525	Vertragsrenten – Renten wegen Todes (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
526	Knappschaftsausgleichleistungen (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
53	Sonstige Rentenleistungen	
530	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Renten)	Zu 530 Erstattungen nach §§ 223, 289 und 289a SGB VI.
532	Wanderungsausgleich	Zu 532 An den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 223 Abs. 6 SGB VI.
533	Fürsorgeleistungen nach §§ 27 und 28 SVAG/Saar (volle und ergänzende Leistungen)	
536	Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit nach § 345a SGB III	Zu 536 Die Versicherungsträger buchen hier die jährlichen Pauschalzahlungen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 345a SGB III. Die Verteilung der pauschalen Beiträge auf die Träger der allgemeinen sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 224a SGB VI durchgeführt.

54	Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	Zu 54 1. Hier sind die Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung zu erfassen. 2. Hier bucht die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von ihr ausgezahlten Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung der allgemeinen Rentenversicherung.
540	Witwen- und Witwerrentenabfindungen	Zu 540 Leistungen nach § 107 SGB VI.
542	Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen	Zu 542 Leistungen nach § 269 SGB VI.
543	Kinderzuschüsse	Zu 543 Leistungen nach § 270 SGB VI.
544	Leistungen für Kindererziehung	Zu 544 Leistungen nach § 294 ff. SGB VI.
545	Auffüllbeträge	Zu 545 Leistungen nach § 315a SGB VI.
546	Rentenzuschläge	Zu 546 Leistungen nach § 319a SGB VI.
548	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Zusatzleistungen)	Zu 548 Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend. Hier erfassen die Träger der allgemeinen Rentenversicherung die vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Anteile der allgemeinen Rentenversicherung.
55	Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung - Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung - (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	Zu 55 1. Hier bucht ausschließlich der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von ihm ausgezahlten Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung. 2. Die Bestimmungen zu 540 bis 546 gelten entsprechend.
550	Witwen- und Witwerrentenabfindungen (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	

- 552 Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)
- 553 Kinderzuschüsse (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)
- 554 Leistungen für Kindererziehung (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)
- 555 Auffüllbeträge (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)
- 556 Rentenzuschläge (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)
- 558 Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Zusatzleistungen)
- 56 Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner**
- 560 Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach SGB XI
- 561 Beitragszuschüsse für freiwillig in der KV und privat Versicherte (PVdR)
- 564 Erstattungen von Beitragsanteilen für Pflichtversicherte nach dem SGB III (PVdR)
- 569 Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsanteile und -zuschüsse zur PVdR)
- Zu 558**
Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend. Hier erfasst der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung ausgezahlten Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung.
- Zu 561**
Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner sowie für in der privaten Pflegeversicherung versicherte Rentner (§ 106a SGB VI).
- Zu 564**
Erstattungen von Beitragsanteilen für Rentner, die nach dem SGB III pflichtversichert in der Pflegeversicherung sind, an die Bundesagentur für Arbeit (§ 353 SGB III).
- Zu 569**
Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend.

57	Überführte Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG	Zu 57 1. Hier bucht die Deutsche Rentenversicherung Bund die Aufwendungen, die ihr durch in die Rentenversicherung überführte Leistungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach Anlage 1 und 2 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVsG entstehen. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zutreffenden Konten der KK 7 zu buchen. 2. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bucht hier auch ihre Erstattungsleistungen an die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgezahlte überführte Leistungen. 3. Aufwendungen, die aufgrund der Auszahlung von nicht überführten Versorgungsleistungen entstehen, sind in der KK 8 zu buchen (Auftragsgeschäft).
570	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 AAÜG	Zu 570 Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
571	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 26 AAÜG	Zu 571 Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 23 bis 26 AAÜG (§ 2 Abs. 2a AAÜG).
572	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 27 AAÜG	Zu 572 Überführte Leistungen des Zusatzversorgungssystems nach Anlage 1 Nr. 27 AAÜG (§ 2 Abs. 2a AAÜG).
573	Überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 573 Überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
574	Überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG	Zu 574 Überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
575	Gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG	Zu 575 Gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG (§ 6 ZVsG).
58	Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner	
580	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach SGB V	

581	Beitragszuschüsse für freiwillige und privat Versicherte (KVdR)	Zu 581 Beitragszuschüsse für freiwillig Versicherte Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Rentner (§106 SGB VI).
582	Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 315 SGB VI	
583	KVdR-Aufwendungen nach Sozialversicherungsabkommen	
584	Erstattungen von Beitragsanteilen für Pflichtversicherte nach dem SGB III (KVdR)	Zu 584 Erstattungen von Beitragsanteilen für Rentner, die nach dem SGB III pflichtversichert in der Krankenversicherung sind, an die Bundesagentur für Arbeit (§ 335 SGB III).
585	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach dem KVLG 1989	Zu 585 Beitragsanteile für Rentner, die pflichtversichert in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind (§ 50 Abs. 1 KVLG 1989).
589	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR)	Zu 589 Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend.
59	Beitragserstattungen	
590	Beitragserstattungen	Zu 590 1. Beitragserstattungen nach §§ 210, 286d SGB VI sowie nach § 78 SVG und nach §§ 73 und 74 G 131. 2. Unmittelbar gezahlte Beitragserstattungen sind von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung hier direkt zu buchen; die Deutsche Rentenversicherung Bund bucht hier (und nicht unter 598) monatlich die von der Deutschen Post AG ausgezahlten Beitragserstattungen. 3. Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier die von ihm ausgezahlten entsprechenden Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung.
591	Beitragserstattungen – Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung - (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	Zu 591 Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier die von ihm ausgezahlten Beitragserstattungen nach §§ 210, 286d SGB VI sowie nach § 78 SVG und nach

§§ 73 und 74 G 131 der knappschaftlichen Rentenversicherung.

594 Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragserstattungen)

Zu 594

Die Bestimmung zu 530 gilt für die Beitragserstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend.

595 Aufwendungen aus der Übertragung von RV-Beiträgen

Zu 595

1. Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992). In diesem Zusammenhang anfallende Zinszahlungen sind nicht hier, sondern unter 692 zu buchen.
2. Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier die von ihm ausgezahlten entsprechenden Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung.

596 Aufwendungen aus der Übertragung von RV-Beiträgen – Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung - (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Zu 596

Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier die von ihm ausgezahlten entsprechenden Aufwendungen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

60 Schuldzinsen

600 Schuldzinsen

Zu 600

1. Alle Aufwendungen, die mit den Passiva unter 11, 12/13, 16 und 17 in Zusammenhang stehen. Das sind außer den laufenden Zinszahlungen auch einmalige Kosten bei der Aufnahme von Krediten, wie z. B. Provisionen für die Bereitstellung von Krediten, Maklergebühren u. ä. Aufwendungen für Darlehen und Hypotheken gehören dann nicht hierher, wenn diese zur Finanzierung von Grundstücken oder Gebäuden aufgenommen wurden. In diesem Fall sind sie als Teil der Anschaffungskosten auf den entsprechenden Konten für die Grundstücke zu buchen.
2. Zur Rechnungsabgrenzung gilt die Bestimmung zu 30 Nr. 2 entsprechend.

61 Sonstige Vermögensaufwendungen

610 Verluste aus Beteiligungen

Zu 610

Die Bestimmung zu 310 Satz 2 gilt entsprechend.

611 Verluste aus Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen

Zu 611

Ausgaben-(Soll-) Überschüsse aus der Kontengruppe 80. Besitzt ein Versicherungsträger mehrere solcher Vermögensanlagen, so dürfen Verluste aus einer Anlage nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden (siehe auch zu 311).

613 Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage

Zu 613

Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 313 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.

614 Zuschreibungen zum Versorgungsfonds

Zu 614

Zur Passivierung der Zinserträge aus dem Versorgungsfonds und der Abfindungszahlungen gemäß des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 sind hier die unter der Kontenart 314 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.

619	Übrige Vermögensaufwendungen	<p>Zu 619</p> <p>Alle anderweitig nicht unterzubringenden Aufwendungen für das Vermögen. Dazu gehören z. B. Depotgebühren, Inkassoprovisionen sowie Gutachter- und Beraterkosten, die sich in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -anlage ergeben, aber nicht aktivierungspflichtig sind. Ferner sind hier Bankspesen zu erfassen, wenn sie nicht als Gebühren für die laufende Kontenführung unter 793 zu buchen sind.</p>
66	Verluste der Aktiva und der Passiva	<p>Zu 660 bis 662</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Realisierte Verluste beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige von dem Versicherungsträger zu tragenden Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind. 2. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen beim Erlass oder der unbefristeten Niederschlagung von Forderungen (einschließlich Zinsen und Nebenkosten) sind unter der Kontenart 662 zu buchen. Sonstige Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der Kontenklassen 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- und Ertragskontenarten zu buchen. 3. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Kontenarten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands- Ertrags- oder Vermögenskontenarten.
660	Verluste der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	<p>Zu 660</p> <p>Auch außerplanmäßige Abschreibungen (siehe auch zu 074 bis 077 Nr. 7) werden hier gebucht.</p>
661	Verluste der Wertpapiere	<p>Zu 661</p> <p>Die Bestimmung zu 361 gilt entsprechend.</p>
662	Verluste der sonstigen Aktiva	<p>Zu 662</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestimmung zu 660 gilt entsprechend (siehe auch zu 084 Nr. 6).

2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder des Versorgungsfonds (gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen) sowie der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 362 zu passivieren.
3. Die unter der Kontenart 362 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder des Versorgungsfonds (gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen) sowie der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.

663 Verluste der Passiva

Zu 663

1. Die Bestimmungen zu 660 bis 662 Nr. 3 gelten entsprechend.
2. Z. B. Kursverluste, die sich bei der Rückzahlung von Passivdarlehen in ausländischer Währung ergeben.

67 Ausgaben für den Finanzverbund

670 Ausgaben für den Finanzverbund

Zu 670

Finanzverbund nach §§ 219 und 227 SGB VI.

68 Ausgleich der Erfolgsrechnung

680 Überschuss der Erträge

Zu 680

Die Bestimmung zu 380 gilt entsprechend.

69 Sonstige Aufwendungen

690	Versorgungsbezüge nach G 131 (ohne § 63 dieses Gesetzes)	<p>Zu 690</p> <p>Auch Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger nach G 131 (ohne § 63 dieses Gesetzes).</p>
691	Verzinsung von Geldleistungen und Erstattungsansprüchen	<p>Zu 691</p> <p>Zinsen nach § 44 SGB I, § 27 Abs. 1 SGB IV und § 108 Abs. 2 SGB X.</p>
692	Zinsen aus der Übertragung von RV-Beiträgen	<p>Zu 692</p> <p>Zinszahlungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Status der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992).</p>
694	Zuführung zu Betriebsmitteln für Investitionen in das Verwaltungsvermögen (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
695	Aufwendungen für Einrichtungen nach § 301 Abs. 2 SGB VI	<p>Zu 695</p> <p>Saldo der Aufwands- und Ertragsrechnung der Fachkliniken, die nach § 301 Abs. 2 SGB VI weiter betrieben werden.</p>
697	Aufwendungen für den Einzug der Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	<p>Zu 697</p> <p>Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weist hier die Aufwendungen für den Einzug der Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach, soweit sie nicht durch die Beitragseinzugsstellenvergütung (§ 1 Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung) gedeckt sind.</p>
698	Übrige Aufwendungen	
699	Übrige Aufwendungen	<p>Zu 699</p> <p>1. Alle dem Versicherungsträger entstehenden Aufwendungen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z. B. Kassenfehlbeträge, soweit sie nicht durch den Kassierer oder eine Versicherung gedeckt werden, Aufwendungen für den Behördenselbstschutz, Pauschbeträge für nichtbesetzte Schwerbehindertenplätze.</p>

2. Aufwendungen, für die § 220 Abs. 3 SGB VI Anwendung findet, sind nicht hier, sondern unter 7 zu erfassen.

Kontenklasse 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Zu 7

1. Alle persönlichen und sächlichen Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung sowie besondere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Beitrags- und Leistungsverfahren entstehen. Ebenso sind hier die persönlichen und sächlichen Aufwendungen für den Sozialmedizinischen Dienst zu buchen.
2. Die Verwaltungseinnahmen sind, soweit nicht anderweitig geregelt, auf den entsprechenden Ertragskonten der Kontengruppe 32 bzw. den Kontenarten 258 oder 264 zu buchen.
3. Hier bucht die bei der DRV Knappschaft-Bahn-See eingerichtete Organisationseinheit die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar und mittelbar für die Durchführung der allgemeinen Aufgaben sowie im Rahmen der zuwendungsrechtlichen und administrativen Abwicklung der Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX anfallen. Auch Kosten für die Abordnungen aus dem Bereich SGB II sind hier zu buchen.

70 Entgelte und Sozialversicherungsbeiträge

700 Besoldung der Beamten und DO-Angestellten

Zu 700

1. Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen, Vergütungen), jährliche Sonderzuwendungen, jährliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Anwärterbezüge, Jubiläumszuwendungen, Übergangsgeld, Aufwandsentschädigungen (z. B. für Geschäftsführer). Hier sind auch die gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen für alle ab dem 01.01.2007 erstmals berufenen Beamtinnen und Beamten abzuführenden Mittel an den Versorgungsfonds sowie die Abfindungszahlungen gemäß des Versorgungslas- tenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 nachzuweisen.
2. Die nach § 14a BBesG einzubehaltenden Beträge sind hier nicht in Abzug zu bringen (Brutto-Buchung).

701 Nachversicherungsbeiträge

Zu 701

		Aufwendungen zur Nachversicherung für ausscheidende Beamte und DO-Angestellte.
702	Vergütungen der Arbeitnehmer	Zu 702 Die Bestimmungen zu 700 gelten entsprechend.
703	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	Zu 703 1. Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Zuschläge dazu, ferner auch Anteile, die an freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankversicherung gezahlt werden. 2. Hier sind auch die nach § 28e Abs. 1 SGB IV als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.
704	Sonstige Versicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	Zu 704 1. Arbeitgeberanteile einschließlich der Steuerpauschale und die Umlage zur VBL, ferner Arbeitgeberanteile zu sonstigen Versorgungseinrichtungen und zu privaten Lebens-, Kranken- und Pflegeversicherungen. 2. Die Bestimmung zu 703 Nr. 2 gilt entsprechend.
708	Beschäftigungsentgelte	Zu 708 Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte, für die keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind.
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen	
710	Ruhegehälter	Zu 710 1. Auch Unterhaltsbeiträge nach § 15 BeamtVG. 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
711	Witwen- und Waisengelder	Zu 711 1. Auch Sterbegelder (§ 18 BeamtVG) und Unterhaltsbeiträge sowie Aufwendungen für Hinterbliebene (§ 22 BeamtVG). 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
712	Renten ohne Beitragsleistungen	Zu 712 Nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung:

Hier sind die aufgrund fiktiver Versicherung zu zahlenden Renten bzw. Rentenanteile an ehemalige DO-Angestellte und ihre Hinterbliebenen zu buchen.

713	Versorgungsbezüge nach § 63 G 131	Zu 713 1. Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben (siehe auch 690). 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
714	Beihilfen für Beschäftigte	Zu 714 und 715 1. Aufwendungen für Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt, Tod, Badekuren u. ä. nach den jeweils gültigen Beihilfevorschriften. 2. Hier sind auch die nach § 170 Abs. 1 Nr. 6c SGB VI als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.
715	Beihilfen für Versorgungsempfänger	
716	Unterstützungen für Beschäftigte	Zu 716 und 717 Unterstützungen nach den jeweils gültigen Unterstützungsgrundsätzen.
717	Unterstützungen für Versorgungsempfänger	
718	Fürsorgeleistungen für Beschäftigte	Zu 718 und 719 Leistungen der Unfallfürsorge im Sinne des Bundesbeamtenengesetzes bzw. Landesbeamtenengesetzes.
719	Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger	
72	Personalbezogene Sachkosten	
721	Zuschüsse für soziale Einrichtungen	Zu 721 Auch Aufwendungen für soziale Einrichtungen, die den Bediensteten zugutekommen.
722	Trennungsgeld/Umzugskostenvergütungen	Zu 722 U. a. Trennungsgelder bei Versetzungen und Abordnungen (z. B. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, Mietersatz) sowie Umzugskostenvergütungen und Trennungsschadensersatzleistungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
723	Fahrkostenzuschüsse	Zu 723

		Fahrkostenzuschüsse für die Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
724	Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge	Zu 724 Aufwendungszuschüsse und Mietzuschüsse an Bedienstete, nicht jedoch Darlehen für den Wohnungsbau, die in der Kontenklasse 0 zu aktivieren sind.
729	Sonstige personalbezogene Sachkosten	Zu 729 Alle sonstigen sachlich nicht anderweitig einzuordnenden personalbezogenen Sachkosten, z. B. besondere Aufwendungen für den Personalrat, Zahlgelder an Kassierer, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Kosten der ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten.
73	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	
730	Geschäftsbedarf	Zu 730 Hier sind – soweit nicht andere Konten in Betracht kommen – vor allem zu buchen die Kosten für Büromaterial jeder Art einschließlich für Geschäftsbücher, ferner die Aufwendungen für Zeichenbedarf, für Verbrauchsmaterial, für Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Lochkarten, Magnetbänder), für Mikrofilme, für Fahrgelder im Ortsbereich, für Transport-, Fracht- und Lagergebühren sowie die Sachkosten für Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Hause einschließlich der Kosten für die Herstellung von Versicherungsnachweisen u. ä.
731	Bücher und Zeitschriften	Zu 731 Kosten für Bücher, Zeitungen, Karten, Gesetz- und Verordnungsblätter ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert, nicht hier zu erfassen sind die Kosten für die besonderen Aufklärungsschriften (siehe zu 736).
732	Post- und Fernmeldegebühren	Zu 732 Porto, Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für Verlegung usw. von Fernmeldeanlagen, Aufwendungen für Wartung und Miete von Fernmeldeanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Die Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehanlagen sind, soweit sie aktivierungspflichtig sind, in der Kontenklasse 0 zu buchen.

733	Schulung, Aus- und Fortbildung des Personals	<p>Zu 733</p> <p>U. a. Kosten für die Schulung, Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich der Zuschüsse für Sprachunterricht, Vergütungen für Vorträge und Kurse (auch an eigene Bedienstete), Unterhaltungskosten für Schulungsheime, Aufwendungen für Prüfungsausschüsse, ferner Aufwendungen für Schulungsbücher und Zeitschriften u. ä. Dagegen sind die Reisekosten der Auszubildenden und der eigenen Lehrkräfte nicht hier zu buchen; sie gehören unter 734.</p>
734	Reisekostenvergütungen	<p>Zu 734</p> <p>Reisekostenvergütungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von Bediensteten, bei Reisen im Interesse der Bediensteten (z. B. durch Vertreter des Personalrates) usw.; ferner Tilgungsbeträge der Darlehen für beamteneigene Kraftfahrzeuge (siehe zu 097).</p>
735	Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung	<p>Zu 735</p> <p>Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Dispositionsfonds).</p>
736	Aufklärungsmaßnahmen	<p>Zu 736</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachkosten für die im Rahmen der Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dazu gehören u. a. auch Aufwendungen für Veröffentlichungen (eigene Zeitschriften, Merkblätter, Broschüren), Filme, Wanderausstellungen u. ä. 2. Die persönlichen Kosten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 1 anfallen, sind nicht hier, sondern unter 70 bis 72 zu buchen.
737	Dienst- und Schutzkleidung	<p>Zu 737</p> <p>Anschaffungs- und Instandhaltungskosten der Dienst- und Schutzkleidung sowie Zuschüsse.</p>
738	Medizinischer Sachbedarf	<p>Zu 738</p> <p>Kosten des gesamten medizinischen Sachbedarfs (Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Instrumente und dgl.), soweit sie nicht zu aktivieren sind.</p>

739	Sonstige Sachkosten der Verwaltung	<p>Zu 739</p> <p>Alle übrigen Sachkosten der Verwaltung, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden können; das sind u. a. Kosten für Personalwerbung, Vorstellungsbereisen, Nachrufe, Kranzspenden, Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen.</p>
74	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	<p>Zu 74</p> <p>Aufwendungen für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung und nicht Eigenbetrieben dienen. Die Verwaltungskosten der Eigenbetriebe gehen in die Abrechnung der Eigenbetriebe ein. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen der Rücklage entstehen, sind unter der Kontengruppe 80 zu buchen.</p>
740	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	<p>Zu 740 bis 744</p> <p>Kosten für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Gebäudeversicherung, Steuern und Abgaben sowie sonstige Bewirtschaftungskosten, gleichgültig, ob es sich um verwaltungseigene, gepachtete oder gemietete Grundstücke, Gebäude Räume oder technische Anlagen handelt.</p>
741	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	
742	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	
743	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	
744	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	
745	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen	<p>Zu 745</p> <p>Mieten und Pachten für Räume, Gebäude Grundstücke und technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung dienen. Wenn für Zwecke der allgemeinen Verwaltung Räume in Eigenbetrieben genutzt werden, so ist hier eine rechnerisch ermittelte Miete zu buchen.</p>

746	Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	<p>Zu 746</p> <p>Kosten der Instandhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Räume, Gebäude, Grundstücke sowie technischen Anlagen und Außenanlagen einschließlich des Zubehörs sind hier zu buchen. Die Instandhaltung umfasst neben der Inspektion (Feststellung des Istzustandes) und der Wartung (regelmäßige Pflege) sowie der Verbesserung von Baukonstruktionen und der technischen Anlagen vor allem die Instandsetzung (Wiederherstellung eines Sollzustandes). Dazu gehören Kosten für Reparaturen, z. B. für Ausbesserungen, Anstrich, Tapezierung und dergleichen, sowie die Materialkosten für hauseigene Werkstätten. Weiterhin sind hier die Kosten für Erweiterungs- und Umbauten sowie für sonstige Veränderungen eines Gebäudes oder einer technischen Anlage zu buchen, wenn sie im Einzelfall nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen (siehe zu 074 bis 077 Nr. 3).</p>
747	Abschreibung für Gebäude und technische Anlagen	<p>Zu 747</p> <p>Abschreibungen für Gebäude und technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu 074 bis 077 Nrn. 5 bis 7 und zu 080 bis 082 Satz 2 und 3 sowie zu 083 Satz 2 und 3 verwiesen.</p>
749	Sonstige Kosten der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	<p>Zu 749</p> <p>Z. B. Abbruchkosten und Kosten für Schuttbeseitigung, wenn sie nicht als Baunebenkosten zu aktivieren sind.</p>
75	Fahrzeuge und bewegliche Einrichtung	
750	Betrieb von Kraftfahrzeugen	<p>Zu 750</p> <p>1. Laufende Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen; Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial, Bereifung, kleinere Gebrauchsgegenstände für die Werkstatt sowie die Kosten für Ausbesserungen, Reparaturen, Wartung und Pflege; ferner Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Zulassungsgebühren, technische Sachverständige und Versicherungen. Die Löhne und Aufwandsentschädigungen für Kraftfahrer sind unter 70 zu erfassen.</p>

		2. Ebenfalls hier zu buchen sind die vom Versicherungs-träger übernommenen Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von beamteneigenen Fahrzeu-gen, z. B. Kosten der Unterbringung, Steuern, Versi-cherungen (wegen der Buchung der Darlehen zur Be-schaffung siehe zu 097).
751	Abschreibungen von Kraftfahr-zeugen	Zu 751 Abschreibungen für Kraftfahrzeuge, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschrei-bungen wird auf die Bestimmungen zu 084 Nr. 4 bis 6 ver-wiesen.
753	Kosten der beweglichen Ein-richtung	Zu 753 1. Die Bestimmung zu 750 Nr. 1 gilt sinngemäß. Ferner sind hier die Anschaffungskosten der nicht zu aktivie-renden beweglichen Einrichtung zu buchen (siehe auch zu 084 Nr. 1). 2. Versicherungsprämien für die bewegliche Einrichtung sind nur dann hier zu buchen, wenn sie getrennt von denen für Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt werden.
754	Abschreibungen von der be-weglichen Einrichtung	Zu 754 Abschreibungen für bewegliche Einrichtung in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Be-rechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu 084 Nr. 4 bis 6 verwiesen.
756	Mieten für die bewegliche Ein-richtung	Zu 756 Mieten für die bewegliche Einrichtung jeglicher Art, u. a. auch für Datenverarbeitungsanlagen.
76	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	
760	Aufwendungen für die Wahl der Organe	Zu 760 Besondere Aufwendungen für die Wahlen zu den Orga-nen der Selbstverwaltung; das sind z. B. Kosten für Be-kanntmachungen, Druckarbeiten, Mieten für Wahllokale, Entschädigungen der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen, nicht jedoch Verwaltungskosten, die ihrer Art nach unter 70 bis 75 nachzuweisen sind.
761	Aufwendungen für den Vor-stand (ohne 765)	Zu 761

Alle laufenden Aufwendungen für den Vorstand; Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Vorstandes und seiner Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder, ferner Kosten für Zeitschriften und Literatur für diese Organmitglieder. Hier bucht die Deutsche Rentenversicherung Bund auch die entsprechenden Aufwendungen für den Trägersausschuss. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter 70 bis 75 nachzuweisen.

- | | | |
|-----|--|--|
| 762 | Aufwendungen für die Vertreterversammlung (ohne 765) | <p>Zu 762
Die Bestimmung zu 761 gilt entsprechend.</p> |
| 763 | Aufwendungen für die Versichertenältesten, -beraterinnen und -berater sowie für die Vertrauenspersonen | <p>Zu 763
Auch Aufwendungen für die Schulung der Versichertenältesten, -beraterinnen und -berater sowie für die Vertrauenspersonen. Im Übrigen gilt die Bestimmung zu 761 entsprechend.</p> |
| 764 | Aufwendungen für Regionalausschüsse | <p>Zu 764
Nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung:
Die Bestimmung zu 761 gilt entsprechend.</p> |
| 765 | Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe | <p>Zu 765
Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.</p> |
| 77 | Kosten der Rechtsverfolgung | <p>Zu 77
In dieser Kontengruppe sind auch die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtung) zu buchen, soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren anfallen (siehe auch zu 40, 41 und 42).</p> |
| 770 | Kosten der Vorverfahren | <p>Zu 770
Nur besondere Kosten der Widerspruchsstelle. Zu diesen Kosten gehören u. a. die Entschädigungen der Mitglieder der Widerspruchsstelle, die Kosten für Sachverständige und der Kostenersatz des Beschwerden nach § 63 SGB X. Kosten des eigenen Personals und sächliche Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit Vorverfahren entstehen, sind unter 70 bis 75 zu erfassen.</p> |

771	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	<p>Zu 771</p> <p>Durch Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten, z. B. Gerichtsgebühren (§ 184 SGG), Kosten für Anwälte und Sachverständige, Kosten für die Beweiserbringung. Die Bestimmung zu 770 Satz 3 gilt auch hier.</p>
772	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	<p>Zu 772</p> <p>Die Bestimmungen zu 770 letzter Satz und 771 Nr. 2 gelten entsprechend. Hier sind neben den Kosten des Gerichtsverfahrens auch etwaige außergerichtliche Kosten zu buchen, die in derselben Angelegenheit im Vorfeld des Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der anschließenden Zwangsvollstreckung entstanden sind.</p>
773	Außergerichtliche Kosten	<p>Zu 773</p> <p>U. a. Beitreibungskosten sowie Kosten für Schiedsgerichte. Nicht zu den außergerichtlichen Kosten gehören solche Aufwendungen, die – in der Regel als Nebenkosten – bei der Anschaffung oder beim Verkauf von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten entstehen, z. B. Kosten eines Notars oder des Grundbuchamtes bei Grundstückkäufen.</p>
79	Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke	
790	Vergütungen an die Beitrags-einzugsstellen	<p>Zu 790</p> <p>An die Einzugsstellen zu zahlende Vergütungen für den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge.</p>
791	Fremdkosten ärztlicher Untersuchungen und Gutachten	<p>Zu 791</p> <p>Alle Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes, soweit er durch fremde Fachkräfte durchgeführt wird. Zu den hier zu buchenden Kosten gehören auch die mit der Untersuchung in Zusammenhang stehenden Fahrtkosten für den Versicherten sowie der Ersatz des Verdienstauffalls.</p>
792	Vergütungen an die Deutsche Post AG für Rentenzahlungen und Beitragserstattungen	<p>Zu 792</p> <p>An die Deutsche Post AG zu zahlende Vergütungen für die Auszahlung von Renten, Rentenabfindungen, Beitragserstattungen und Beitragszuschüssen, ferner Vergütungen für die Anpassung der Renten und Beitragszuschüsse sowie für die Herstellung der Rentenjahresbescheinigungen, der Beitragsbescheinigungen und der Empfangszettel.</p>

793	Vergütungen an Geldinstitute	<p>Zu 793</p> <p>Gebühren für die laufende Kontenführung sowie die Rentenzahlungen und Beitragserstattungen durch Kreditinstitute. Soweit Kosten für Vordrucke u. ä. nicht von den übrigen Bankgebühren getrennt werden können, sind auch diese hier zu erfassen.</p>
795	Beiträge an Verbände und Vereine	<p>Zu 795</p> <p>Mitgliederbeiträge zu Verbänden, Vereinen und Gesellschaften (z. B. Sozialgerichtsverband, Gesellschaft für Sozialen Fortschritt, IVSS und dgl.). Nicht hierher gehören jedoch Zuweisungen und Zuschüsse, die für allgemeine gesundheitliche Zwecke gegeben werden, z. B. zur Forschung auf dem Gebiet der Rehabilitation (siehe auch zu 464).</p>
796	Prüfungs- und Beratungskosten	<p>Zu 796</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hier sind die durch die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsprüfung anfallenden Kosten, ferner die durch die Beratung in Fragen der Organisation entstehenden Kosten, zu buchen. 2. Nicht hier zu erfassen sind dagegen alle Beratungs- und Gutachterkosten, die unmittelbar mit der Gewährung von Leistungen oder der Anschaffung bzw. der Herstellung von Vermögenswerten in Zusammenhang stehen.
797	Sonstige Vergütungen an andere	<p>Zu 797</p> <p>U. a. Übersetzungskosten, Vergütungen an Schreibbüros oder Schreibkräfte außerhalb des Hauses.</p>

Kontenklasse 8 - Verrechnungskonten der Aufwands- und Ertragsrechnung

80	Aufwands- und Ertragsrechnung für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen der Rücklage	Zu 80 <ol style="list-style-type: none">1. In dieser Kontengruppe sind – getrennt für jede Grundstückseinheit – alle Aufwendungen und Erträge zu erfassen. Die Einrichtung und Gliederung der erforderlichen Konten bleibt den Versicherungsträgern überlassen.2. Für die Erfassung der Aufwendungen und der Erträge gelten insbesondere die Bestimmungen zu den Kontenarten unter 74 und 75 entsprechend.3. Beim Jahresabschluss sind die eingerichteten Aufwands- und Ertragskonten für jede Grundstückseinheit abzuschließen und die Abschlussalden der Aufwandskonten mit den Abschlussalden der Ertragskonten aufzurechnen. Ein Einnahmen-(Haben-) Überschuss ist nach 311, ein Ausgaben-(Soll-) Überschuss ist nach 611 zu übernehmen; dabei darf der Versicherungsträger einen Gewinn bei einer Grundstückseinheit nicht gegen einen Verlust bei einer anderen aufrechnen.4. Die Aufwendungen und Erträge sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan für jede Grundstückseinheit getrennt zu veranschlagen.
800	Saldo der Aufwendungen und Erträge	
81/82	Sonstige Verrechnungskonten	Zu 81 und 82 <ol style="list-style-type: none">1. Die Versicherungsträger können diese Kontengruppen zu internen Aufwands- und Ertragsrechnungen, Kostenstellenrechnungen (z. B. für die automatische Datenverarbeitung) und anderen Verrechnungen benutzen. In der Kontengruppe 82 führt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Verrechnungskonten zur Abrechnung und Abwicklung des Risikostrukturausgleichs.2. Die Führung und Gliederung der Kontengruppen bleibt den Versicherungsträgern überlassen.
83	Erstattungen des Bundes und der Deutschen Rentenversicherung Bund für Auftragsgeschäfte	
830	Erstattungen des Bundes für Sozialzuschläge	Zu 830 <p>Erstattungen des Bundes nach § 3 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitritsgebiet.</p>

831	Erstattungen des Bundes für Kriegsbeschädigtenrenten	<p>Zu 831 Erstattungen des Bundes nach § 287d Abs. 2 SGB VI und § 86 BVG.</p>
834	Erstattungen des Bundes für nicht überführte Sonderversorgungsleistungen (Anlage 2 Nr. 2 AAÜG)	<p>Zu 834 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Auszahlung nicht überführter Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 3 AAÜG). Die für die Auszahlung erstatteten Verwaltungskosten sind unter KA 258 zu buchen.</p>
835	Erstattungen des Bundes für nicht überführte sonstige Sonderversorgungsleistungen	<p>Zu 835 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Auszahlung nicht überführter Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 3 AAÜG). Die für die Auszahlung erstatteten Verwaltungskosten sind unter KA 258 zu buchen.</p>
836	Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	<p>Zu 836 Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Aufwendungen, die den anderen Trägern der Rentenversicherung aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVsG entstehen. Die Erstattungen für Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Erstattungen nach den ZVsG sollen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt erfasst werden.</p>
837	Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	<p>Zu 837 Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Aufwendungen, die den anderen Trägern der Rentenversicherung aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen.</p>
838	Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	<p>Zu 838 Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Aufwendungen, die den anderen Trägern der Rentenversicherung</p>

		sicherung aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen.
84	Ausgaben für Auftragsgeschäfte des Bundes und der Deutschen Rentenversicherung Bund	
840	Sozialzuschläge	Zu 840 Aufwendungen nach § 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet.
841	Kriegsbeschädigtenrenten	Zu 841 Aufwendungen nach § 86 BVG.
844	Nicht überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 844 Nicht überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zutreffenden Konten der KK 7 zu buchen.
845	Sonstige nicht überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 845 Nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zutreffenden Konten der KK 7 zu buchen.
846	Von den anderen Trägern (außer Deutsche Rentenversicherung Bund) der allgemeinen Rentenversicherung ausgezahlte Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 846 Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG, die die anderen Träger der Rentenversicherung im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund auszahlen. Die Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Aufwendungen nach dem ZVsG sollen auf gesonderten Buchungsstellen erfasst werden.
847	Von den anderen Trägern (außer Deutsche Rentenversicherung Bund) der allgemeinen Rentenversicherung ausgezahlte überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 847 Überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG, die die anderen Träger der Rentenversicherung im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund auszahlen.

848	Von den anderen Trägern (außer Deutsche Rentenversicherung Bund) der allgemeinen Rentenversicherung ausgezahlte sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 848	Überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG, die die anderen Träger der Rentenversicherung im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund auszahlen.
85 bis 89	Sonstige Verrechnungskonten	Zu 85 bis 89	<p>Die Bestimmungen zu 81 und 82 gelten entsprechend.</p> <p>Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt in der Kontengruppe 85 die Verrechnungskonten der ZfA. Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht in der Kontengruppe 85 die Erstattungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für die von ihm in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) ausgezahlten Renten, Zusatzleistungen sowie Aufwendungen für die KVdR und PVdR der allgemeinen Rentenversicherung.</p> <p>In der Kontengruppe 86 bucht der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung diejenigen Renten der allgemeinen Rentenversicherung, die er in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) zusammen mit Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung auszahlt. Dies gilt für Zusatzleistungen und Aufwendungen für die KVdR und PVdR entsprechend, wobei hier in geeigneter Weise nach den Kontenarten der Kontengruppen 51, 54, 56 und 58 des Kontenrahmens zu untergliedern ist.</p>

Kontenklasse 9 - Investitionshaushalts- und Verrechnungskonten der Vermögensrechnung

90 Einnahmen

Zu 90 bis 95

1. Die Konten der Kontengruppen 90 bis 95 dienen der Aufstellung, Durchführung und dem Nachweis des Investitionshaushalts; dabei sind die Kontenarten 908 und 958 dem Ausgleich der Ausgaben und der Einnahmen über die Vermögensrechnung und die Kontenarten 909 und 959 der Darstellung des Haushaltsausgleichs vorbehalten. Die Bestände der hier genannten Aktiva und Passiva sind unter diesen Kontengruppen nicht zu erfassen.
2. Die Beträge nach Nr. 1 sind hier nur insoweit zu veranschlagen und zu buchen, wie sie nach den Bestimmungen zu den Kontenklassen 0 und 1 zu aktivieren bzw. zu passivieren sind.
3. Die hier veranschlagten und getätigten Einnahmen und Ausgaben sind während des Geschäftsjahres auf den Konten unter 90 bis 95 zu buchen; spätestens für den Jahresabschluss sind sie auf die zutreffenden Konten der Kontenklasse 0 und 1 zu übertragen. Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit der aktuelle Stand des Vermögens dargestellt werden kann.

900 Abschreibungen

Zu 900

Hier sind die Abschreibungen (ohne außerordentliche Abschreibungen) zu buchen; die Gegenbuchung erfolgt auf den zutreffenden Aufwandskonten.

901 Einnahmen aus Rückflüssen

Zu 901

Rückflüsse aus den Vermögensanlagen, die unter 918 und 919 veranschlagt werden.

902 Erlöse aus Veräußerungen

Zu 902

1. Erlöse aus den Vermögensanlagen, die unter 910 bis 917, 92 und 93 veranschlagt werden.
2. Die Erlöse sind hier in Höhe des Buchwertes zu erfassen. Über den Buchwert hinausgehende Teile des Erlöses sind als Gewinne unter 36 zu buchen (siehe auch zu 360 bis 362); liegt der Erlös unter dem Buchwert, so ist hier der Buchwert, der Verlust jedoch unter 66 zu buchen.

903	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen	Zu 903 Einnahmen aus der Aufnahme solcher Passiva, die unter die Kontengruppen 16 und 17 gehören, mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten.
908	Übertragungskonto für die Ausgaben der Kontengruppen 91 bis 94	Zu 908 Hier erfolgen die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter 91 bis 94 nachgewiesenen Ausgaben in die Vermögensrechnung (siehe zu 958).
909	Ausgleich des Investitions- haushalts - Überschuss der erfolgswirksamen Ausgaben -	Zu 909 Die Bestimmung zu 380 gilt hinsichtlich des Investitions- haushalts entsprechend.
91	Ausgaben für die Verwaltung	
910	Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen für die Verwaltung	Zu 910 bis 916 In diesen Kontenarten sind die Investitionsausgaben einschließlich der Ausgaben für technische Anlagen im Bereich des Verwaltungsvermögens zu erfassen, die für die allgemeine Verwaltung und den Sozialmedizinischen Dienst getätigt werden. In der Jahresrechnung ist eine gesonderte Ausweisung der technischen Anlagen vorzunehmen.
911	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Verwaltung	
912	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Verwaltung	
913	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Verwaltung	
914	Kraftfahrzeuge für die Verwaltung	
915	Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung	
916	Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung	
917	Beteiligungen	Zu 917 bis 919 Beteiligungen und Darlehen, durch die die tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass der Versicherungsträger die gesetzlichen Regelleistungen

erfüllen kann. Dazu gehören auch Darlehen an Berufsförderungswerke und Beteiligungen, die für die Eigenbetriebe und den Sozialmedizinischen Dienst getätigt werden.

918 Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete

919 Übrige Darlehen

92 Ausgaben für die Eigenbetriebe

920 Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen für die Eigenbetriebe

Zu 920 bis 926

Investitionsausgaben für die Eigenbetriebe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu 910 bis 916 entsprechend.

921 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Eigenbetriebe

922 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Eigenbetriebe

923 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Eigenbetriebe

924 Kraftfahrzeuge für die Eigenbetriebe

925 Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe

926 Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe

93 Ausgaben für das Rücklagevermögen

930 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden des Rücklagevermögens

Zu 930 bis 932

Investitionsausgaben im Bereich des Rücklagevermögens. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu 910 bis 916 Satz 2 entsprechend.

931 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Rücklagevermögens

932 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Rücklagevermögens

94 Tilgung von Darlehen und Grundpfandrechten

Zu 94

Tilgungsbeträge für solche Schulden, die bei ihrer Aufnahme unter 903 erfasst werden.

940 Tilgung von Darlehen

941 Tilgung von Grundpfandrechten

95 Übrige Ausgaben

958 Übertragungskonto für die Einnahmen der Kontenarten 900 bis 903

Zu 958

Hier erfolgen die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter 900 bis 903 nachgewiesenen Einnahmen in die Vermögensrechnung (siehe zu 908).

959 Ausgleich des Investitionshaushalts -Überschuss der erfolgswirksamen Einnahmen

Zu 959

Die Bestimmung zu 909 gilt entsprechend.

96 Verrechnungskonten der Vermögensrechnung

Zu 96 bis 98

Die Führung und Gliederung der Kontengruppen bleibt den Versicherungsträgern überlassen.

98 Verrechnungskonten der Vermögensrechnung

99 Eröffnungs- und Abschlusskonten

Zu 99

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind das Zeitbuch und das Sachbuch abzuschließen; Forderungen und Verpflichtungen und Beträge der zeitlichen Rechnungsabgrenzung sind - soweit der Kontenrahmen nichts anderes bestimmt - bis zum 31. Januar für den Jahresabschluss zu erfassen.
2. Für den Abschluss des Zeitbuches sind die Einnahmen und die Ausgaben (Haben- und Sollbeträge) aufzurechnen und die Endsummen in das Zeitbuch einzutragen.
3. Für den Abschluss des Sachbuches sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 die Einnahmen und die Ausgaben (Haben- und Sollbeträge) je Konto aufzurechnen und diese Endsummen sowie die Salden auf den Konten einzutragen.
4. Vor dem buchmäßigen Abschluss der Konten der Kontenklassen 0 bis 1 sind die Konten der Kontenklasse 9 abzuschließen, soweit das die Bestimmungen zum Kontenrahmen vorsehen. Nach Übertragung der Salden aus der Kontenklasse 9 auf die zutreffenden Konten der Kontenklassen 0 und 1 und nach Buchung der notwendigen Wertberichtigungen sind die

Vermögensbestände zu ermitteln. Sie sind auf den Konten für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.

5. Bevor die Konten der Kontenklassen 2 bis 8 abgeschlossen werden, müssen unter Beachtung der Bestimmungen zum Kontenrahmen die das Geschäftsjahr betreffenden Erträge und Aufwendungen gebucht sein.

990 Abschlusskonto- der Erfolgsrechnung

Zu 990

Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontenart nicht zu führen.

991 Abschlusskonto- der Investitionshaushaltskonten

Zu 991

Diese Kontenart kann zum Abschluss der Konten der Kontengruppen 90 bis 95 benutzt werden.

995 Eröffnungskonto der Vermögensrechnung

996 Abschlusskonto- der Vermögensrechnung